

Aktionärsrechterichtlinie II/ARUG II

- Neue Pflichten für Intermediäre -

Umsetzungsleitfaden für den deutschen Markt

Modul 2: Hauptversammlungsprozesse

Fassung: 5.0¹

Stand: 7.03.2024

¹ Version 5 enthält u.a. eine Klarstellung in der Kommentierung des Feldes B.1. der Tabelle 3 und der entsprechenden Erläuterung sowie eine aufgrund der Neudefinition des Nachweisstichtages in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG notwendig gewordene Aktualisierung der Kommentierung von Feld B.5. der Tabelle 3 und der entsprechenden Erläuterung nebst Empfehlung 2.9.

IV. Hauptversammlungsprozesse börsennotierter Aktiengesellschaften (Modul 2)

Das ARUG II regelt den Prozess rund um die Einberufung der Hauptversammlung grundlegend neu. Zentrale Vorschrift ist § 125 AktG, der Vorgaben für Inhalt, Format und Frist der Mitteilung über die Hauptversammlung aufstellt und durch Verweis auf die §§ 67a und b AktG die Weiterleitung und Übermittlung der Information neu regelt. Zusammen mit der ab dem 3. September 2020 direkt in den Mitgliedstaaten geltenden Durchführungsverordnung² (nachfolgend DFVO) zur Ergänzung der Aktionärsrechterichtlinie II³ ergibt sich damit für börsennotierte Aktiengesellschaften ein vollkommen neues Organisations- und Informationsregime. Etablierte Prozesse bei der Einberufung und Organisation der Hauptversammlung müssen deshalb ebenso grundlegend überprüft und angepasst werden wie die bisherige Praxis bei der Anmeldung zur Hauptversammlung und der Weisungserteilung.

Bei der Umsetzung in die Praxis erweist sich vor allem die Einbettung der sehr detaillierten Bestimmungen der DFVO in den nationalen Rechtsrahmen, der im Wesentlichen durch das Aktiengesetz vorgegeben wird, als schwierig. Modul 2 des Leitfadens versucht eine Hilfestellung zu geben, in dem wie schon bei der Aktionärsidentifikation die einschlägigen Tabellen aus dem Anhang der DFVO kommentiert werden. Sofern sich dabei grundlegende Fragestellungen ergeben, werden diese durch (unverbindliche) Empfehlungen praxisnah beantwortet. Soweit möglich werden dabei auch die Vorgaben des Nachrichtentyps ISO 20022 berücksichtigt (vgl. IV.1.a.aa.).

Die Neuregelung der Einberufung der Hauptversammlung im Zuge der Umsetzung der ARL II betrifft in Deutschland auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften. Intermediäre sind deshalb verpflichtet, auch deren Mitteilung über die Hauptversammlung weiterzuleiten und zu übermitteln. Dabei gelten allerdings einige Besonderheiten und Ausnahmen, weshalb sich die folgenden Ausführungen (IV.1. bis 4.) ausschließlich auf börsennotierte Aktiengesellschaften⁴ beziehen. Einzelfragen zu nicht börsennotierten Aktiengesellschaften werden in einem Exkurs unter IV.5. behandelt.⁵

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte

³ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, vgl. dazu auch Einleitung/Allgemeiner Teil des Umsetzungsleitfadens unter II.

⁴ Societas Europaea (SE) und KGaA sind bei der Verwendung des Begriffs Aktiengesellschaft mit erfasst.

⁵ Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 2 AktG gelten Gesellschaften als börsennotiert, wenn ihre Aktien an einem organisierten Markt (§ 2 Abs 11 WpHG) gehandelt werden. Nicht börsennotiert sind daher z.B. auch Gesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr nach § 48 Abs. 1 BörsG oder des KMU-Wachstumsmarkts nach § 48a Abs. 1 BörsG gehandelt werden.

1. Einberufung der Hauptversammlung (Mitteilung der Gesellschaft, Weiterleitung und Übermittlung)

Zentral für die Verbesserung der Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionär und die Erleichterung der Rechteaübung ist die Information des Aktionärs über die bevorstehende Hauptversammlung. Ausgangspunkt des neuen Informationsregimes ist daher § 125 AktG, der die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen. Bei Inhaberaktiengesellschaften erfolgt diese Mitteilung grundsätzlich gegenüber den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren. Bei Namensaktiengesellschaften geht die Mitteilung an alle im Aktienregister Eingetragenen und auf Verlangen auch an Intermediäre, die dies verlangt haben (weitere Einzelheiten dazu unter IV.1.a.ee). Intermediäre wiederum sind für die Weiterleitung dieser Information in der Intermediärschette (§ 67a AktG) bis hin zum Aktionär (§ 67b AktG) verantwortlich. An dieser gesetzlichen Vorstellung des Informationsflusses orientieren sich die nachfolgenden Überlegungen.

a. Mitteilung der Gesellschaft über die Einberufung der Hauptversammlung (§ 125 AktG)

Ausgelöst wird die Information des Aktionärs über die Hauptversammlung von der Gesellschaft, wenn diese die Hauptversammlung einberuft (§ 121 AktG) und dies gemäß § 125 Abs. 1 und 2 AktG mitteilt. Für Inhalt und Format der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung müssen börsennotierte Gesellschaften die Mindestanforderungen der DFVO beachten (§ 125 Abs. 5 Satz 1 AktG). Dies sind insbesondere die Vorgaben des Art. 4 und der Tabelle 3 des Anhangs der DFVO.

aa. Format der Mitteilung (Art. 4 i.V.m. Tabelle 3 DFVO)

Die DFVO legt in Art. 2 Abs. 2 i.v.m. Abs. 3 fest, dass Emittenten die Intermediärschette in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format unterrichten müssen, das die Interoperabilität und voll automatisierte Abwicklung zulässt und international geltenden Industriestandards wie ISO entspricht. Entsprechend empfiehlt die Europäischen Task Force für Hauptversammlungen in ihren Market Standards for General Meetings (Stand Mai 2020) unter 2.7. ISO als Nachrichtentyp für die Kommunikation über Hauptversammlungen.⁶ Bei der Kommentierung der für die Hauptversammlung relevanten Tabellen 3 bis 7 berücksichtigt der Leitfaden deshalb den Nachrichtentyp ISO 20022.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.ebf.eu/home/european-industry-standards/srd-ii-market-standards/>

Empfehlung für den deutschen Markt (2.1):

Entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Task Force für Hauptversammlungen wird als Kommunikationsstandard für die Mitteilung über die Hauptversammlung (Tabelle 3), die Anmeldung (Tabelle 5), die Bestandsbestätigung (Tabelle 4) und die Stimmrechtbestätigung (Tabellen 6 und 7) die Nutzung des ISO Standards 20022 empfohlen. Mit einer durchgehenden Nutzung des ISO 20022 Formats ist für eine Übergangsphase nicht zu rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass in dieser Zeit unterschiedliche Formate genutzt werden.

bb. Inhalt der Mitteilung (Art. 4 i.V.m. Tabelle 3 DFVO)

Die Mindestanforderungen für die Information über die Einberufung der Hauptversammlung sind in Tabelle 3 der DFVO festgelegt, weshalb diese im Folgenden kommentiert wird.

Tabelle 3 und URL-Hyperlink (Vorbemerkung Tabelle 3)

In der Vorbemerkung zu Tabelle 3 der DFVO werden dem Emittenten zwei Möglichkeiten gegeben, die relevante Information über die Hauptversammlung in die Intermediärskette einzuspeisen. Emittenten können entweder alle Blöcke (A bis F) der Tabelle 3 DFVO befüllen oder alternativ, wenn alle nach Tabelle 3 DFVO geforderten Informationen auf der Web-Seite der Gesellschaft vorhanden sind, nur die Blöcke A, B und C der Tabelle 3. Im letzteren Fall wird vorausgesetzt, dass unter dem in Feld C.6. stets anzugebenden URL-Hyperlink auch die Informationen der Blöcke D bis F abgerufen werden können, weshalb deren Befüllung verzichtbar erscheint.

Um Intermediären die maschinelle und automatisierte Verarbeitung der Information zu ermöglichen, ist aber grundsätzlich die Lieferung aller Blöcke der Tabelle 3 erforderlich. Daher sollten immer alle Blöcke der Tabelle 3 DFVO (A bis F) befüllt werden, auch wenn auf der Web-Seite der Gesellschaft alle Informationen aus Tabelle 3 DFVO abgerufen werden können und insoweit die Befüllung der Blöcke A bis C, die auch die Angabe der URL-Hyperlinks (Feld C.6.) beinhaltet, ausreichend wäre. Auf diese Weise werden die bestmögliche Verarbeitung und Weiterleitung der Information gewährleistet.

Ohnehin ist die Informationslieferung ausschließlich durch die Blöcke A, B und C der Tabelle 3 und Hyperlink gemäß der Vorbemerkung in Tabelle 3 nur in den Fällen zulässig, in denen auf der durch den Hyperlink zu erreichenden Web-Seite alle Informationen aus den Blöcken A bis F enthalten sind. Liegen dort aber alle Informationen der Blöcke A bis F vor, können und sollten diese immer auch in strukturierter Form durch Befüllung aller Blöcke der Tabelle 3 in die Kette gegeben werden, um die geforderte STP-Verarbeitung zu ermöglichen (Art. 2 Abs. 2 und 3 DFVO).

Empfehlung für den deutschen Markt (2.2.)

Emittenten sollten grundsätzlich alle Blöcke A bis F der Tabelle 3 befüllen, auch wenn unter dem in Feld C 6 anzugebenden URL-Hyperlink alle Informationen der Tabelle 3 DFVO zu finden sind.

Tabelle 3⁷

Einladung

Stehen gemäß Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG die in dieser Tabelle genannten Informationen zur Einberufung einer Hauptversammlung den Aktionären auf der Website des Emittenten zur Verfügung, so muss die vom Emittenten verfasste und von den Intermediären übermittelte Einladung nur die Blöcke A, B und C sowie den URL-Hyperlink zu der Website enthalten, auf der die Informationen zu finden sind.

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	<i>Interpretationshilfe BdB</i>
A. Inhalt der Mitteilung				
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Nummer	[alphanumerisches Feld]	Emittent oder von diesen benannter Dritter	<i>Wird vom Emittenten oder seinem Agenten vergeben. Siehe dazu auch unter Empfehlung (2.3.).</i>

⁷ Tabelle 3 ist ebenso wie alle anderen Tabellen in diesem Dokument der DFVO entnommen. Hinzugefügt wurde die Spalte „Interpretationshilfe BdB“.

2. Art der Mitteilung	Art der Mitteilung (z. B. Einladung zur Hauptversammlung, Absage oder Aktualisierung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesen benannter Dritter	<p><i>Die Zeichen sollten in Anlehnung an die Vorgaben des ISO20022 wie folgt lauten:</i></p> <p>NEWM => New</p> <p>REPL => Replacement</p> <p>RMDR => Reminder</p> <p><i>Sowie eine neue Nachricht als ISO seev.002.001.06 Meeting cancellation bei einer Stornierung, wie z.B. einer Absage der HV</i></p> <p><i>Auch hier sollten die Zeichen in Anlehnung an die Vorgabe des ISO20022 wie folgt lauten:</i></p> <p>WITH = <i>Cancellation due to the meeting being cancelled by the issuer.</i></p> <p><i>Siehe hierzu auch Empfehlung 2.4.</i></p>
-----------------------	---	-----------------------------	--	---

Eindeutige Kennung des Ereignisses bzw. eindeutige Kennung der Veranstaltung (Feld A.1.)

Die englische Fassung der DFVO nutzt in den Tabellen 3, 4, 5, 6 und 7 stets die Bezeichnung „Unique identifier of the event“, während die deutsche Fassung dies entweder als „eindeutige Kennung des Ereignisses“ (z.B. Tabelle 3 Feld A.1 und Tabelle 7 Feld 3) oder als „eindeutige Kennung der Veranstaltung“ übersetzt (z.B. Tabelle 4 Feld A.3, Tabelle 5 Feld A.3 und Tabelle 6 Feld 3). Gemeint ist damit stets das Ereignis, auf das sich die eindeutige Kennung bezieht, nämlich die Hauptversammlung. Daher ist auch die deutsche Fassung der DFVO entsprechend zu verstehen.

Wünschenswert wäre daher, dass die eindeutige Kennung der Hauptversammlung in allen Tabellen identisch ist. Damit wären alle Informationen, wie etwa die Bestätigung der Berechtigung in Tabelle 4 und die Anmeldung in Tabelle 5, auf den ersten Blick durch die identische eindeutige Kennung ein- und derselben Hauptversammlung zuzuordnen. Allerdings sehen die Tabellen unterschiedliche Feldlängen vor:

- Tabelle 3, Feld A.1: keine Beschränkung
- Tabelle 4 Feld A.3: Beschränkung auf 4 alphanumerische Zeichen
- Tabelle 5 Feld A.3: Beschränkung auf 4 alphanumerische Zeichen
- Tabelle 6 Feld 3: Beschränkung auf 12 alphanumerische Zeichen
- Tabelle 7 Feld 3: Beschränkung auf 12 alphanumerische Zeichen.

Dies macht eine einheitliche Verwendung der eindeutigen Kennung nicht ohne Weiteres möglich.

Empfehlung (2.3.)

Der Emittent oder der beauftragte Dritte kann die eindeutige Kennung für Feld A.1 (Tabelle 3) selbst erzeugen. Tabelle 3, Feld A.1 macht keine Vorgabe in Bezug auf den Aufbau und die Stellen der alphanummerischen Kennung. Das entsprechende ISO-Format sieht bis zu 35 Stellen für die eindeutige Kennung vor. Entscheidend ist, dass die Kennung eindeutig und nicht wiederholbar ist. Eine inhaltliche Auswertung der Kennung erfolgt nicht.

Art der Mitteilung (Feld A.2.)

Mit Art der Mitteilung wird bezeichnet, ob es sich bei der Nachricht um die originäre Einladung zur Hauptversammlung handelt, eine Änderung der Einladung oder um eine Absage oder ähnliches. Hierfür stellt die Tabelle 3 der DFVO ebenso wie der ISO 20022 Nachrichtentyp vier alphanummerische Zeichen zur Verfügung. Feld A. 2 sollte daher entsprechend der ISO 20022-Vorgaben befüllt werden. Die wesentlichen Codes lauten wie folgt:

NEWM => New

REPL => Replacement

WITH = Cancellation due to the meeting being cancelled by the issuer.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.4.)

Es wird empfohlen die vier alphanummerischen Kennzeichen für Feld A.2. in Anlehnung an den ISO-Standard 20022, z.B. REPL für eine Änderung/Aktualisierung der Einladung, zu definieren.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.5.):

Bei einer Stornierung der Mitteilung über die Hauptversammlung (Cancellation), z.B. im Falle der Absage einer Hauptversammlung, wird eine neue Nachricht (Stornierung) im ISO-Format versandt (ISO seev.002.001.06 Meeting cancellation). Diese Nachricht ersetzt die Nachricht mit der Kennzeichnung CANC des ISO-Standards 15022.

Wird die Tagesordnung aufgrund eines Ergänzungsverlangens nach § 122 Abs. 2 AktG geändert, muss die geänderte Tagesordnung mitgeteilt werden (§ 125 Abs. 1 Satz 3 AktG). In diesen Fällen muss der Emittent die geänderte Mitteilung über die Hauptversammlung erneut an alle Aktionäre versenden. Dies ist in Feld A 2 der Tabelle 3 entsprechend als Replacement (REPL) zu kennzeichnen.

Die gesonderte Mitteilung von Gegenanträgen und geänderten Beschlussanträgen der Gesellschaft liegt im Ermessen der Gesellschaft. Werden Gegenanträge mitgeteilt, sollten sie als Replacement (REPL) gekennzeichnet werden.

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	Definition. ISIN der Aktie, auf die sich die Einladung bezieht Repetitives Feld: Bei mehreren Anteilklassen sind alle ISIN anzugeben	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Sind mehrere Anteilklassen emittiert, kann für jede ISIN eine eigene Mitteilung erfolgen oder das repetitive Feld genutzt werden. Wird für jede ISIN eine eigene Mitteilung erzeugt, bleibt die eindeutige Kennung aus Feld A. 1 immer gleich. Siehe dazu auch Empfehlung 2.6.</i>
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent	

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJMMTT)]	Emittent	<i>Bei Einberufung über mehrere Tage wird nur der erste Tag angegeben.</i>
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	Angabe der Uhrzeit des Beginns der Hauptversammlung mit Angabe der jeweiligen Zeitzone	UTC (koordinierte Weltzeit)	Emittent	10:00 UTC <i>Siehe auch unter Empfehlung 2.7.</i>
3. Art der Hauptversammlung	Angabe der Art der einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Die Zeichen sollten in Anlehnung an die Vorgaben des ISO20022 wie folgt lauten:</i> XMET => Extraordinary GMET => General MIXD => Mixed SPCL => Special
4. Ort der Hauptversammlung	Angabe der Adresse des Veranstaltungsorts, ggf. auch der URL des virtuellen Veranstaltungsorts. Bei mehreren Veranstaltungsorten ist jeder Veranstaltungsort einzeln anzugeben	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Sollte es mehrere Veranstaltungsorte für eine HV geben, sind sämtliche Veranstaltungsorte anzugeben und ggf. zusätzlich die Angabe der URL für den virtuellen Ort. Daher ist das Feld repetitiv auszugestalten.</i>
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJMMTT)]	Emittent	<i>Der in der englischen DFVO verwandte Begriff „Record Date“ wird in der deutschen Fassung mit Aufzeichnungsdatum und Nachweisstichtag übersetzt. Gemeint ist stets der Nachweisstichtag (Record Date). Für deutsche Gesellschaften ist das Feld gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 1 Nr. 7 DFVO wie folgt zu befüllen:</i> Record Date Inhaberaktien: 22.Tag vor HV (cob). <i>Siehe auch unter Empfehlung (2.9)</i>

				<i>Für Namensaktien existiert kein gesetzlicher Nachweisstichtag, auf den sich der Emittent bei der Festlegung des Record Date im Sinne von Art. 1 Nr. 7 DFVO beziehen könnte. Es kann stattdessen das Datum des sog. technischen Record Date, auch als Registration Deadline bezeichnet, angegeben werden. Registration Deadline ist hier im Sinne der Deadline für die Eintragung im Aktienregister gemeint und nicht im Sinne von Anmeldeschluss.</i>
6. Uniform Resource Locator (URL)	URL-Hyperlink zu der Website, auf der alle Informationen zugänglich sind, die den Aktionären vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen, einschließlich der Verfahren für die Teilnahme, für Abstimmungen und die Ausübung sonstiger Aktionärsrechte wie etwa die Beantragung von Tagesordnungspunkten.	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Obligatorische Angabe der Issuer URL, die immer auch die HV-Information in englischer Sprache bereithalten muss. Siehe auch unter 2.11.</i>

Sprachfassung der Mitteilung

Der Emittent stellt die Information in der Sprache zur Verfügung, in der er seine Finanzinformationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG veröffentlicht und in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (Art. 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO). Es ist daher zu erwarten, dass Emittenten mit Sitz in Deutschland die Informationen nach Tabelle 3 in deutscher und in englischer Sprache liefern.

Die technische Umsetzung in ISO 20022 geht derzeit davon aus, dass für jede Hauptversammlung nur eine Mitteilung erzeugt wird, die die Informationen in beiden Sprachen abbildet. Dies bezieht sich insbesondere auf den repetitiven Block zu den Tagesordnungspunkten unter Abschnitt E der Tabelle 3 der DFVO (dazu auch unter „Tagesordnung Feld E.2“ und Empfehlung 2.13.).

ISIN (Feld B.1.)

Sind mehrere Anteilklassen (z.B. Stamm- und Vorzugsaktien) emittiert, kann laut DFVO für jede ISIN eine eigene Mitteilung erfolgen oder das repetitive Feld genutzt werden. Wird das repetitive Feld genutzt, kann dies zu Problemen bei der Information und Abwicklung der Hauptversammlung führen, da hier unterschiedliche Prozesse aufgesetzt werden müssen. Der ISO 20022 Standard geht deshalb davon aus,

dass für jede ISIN eine eigene Mitteilung erzeugt wird. Wird für jede ISIN eine eigene Mitteilung erzeugt, kann die eindeutige Kennung aus Feld 1 auch für mehrere ISINs gleich bleiben.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.6.):

Sind mehrere Aktiengattungen emittiert, sollte für jede ISIN eine eigene Nachricht erzeugt werden.

Uhrzeit der Hauptversammlung (Feld C.2.)

In Tabellenfeld C.2. ist die Uhrzeit der Hauptversammlung nach UTC-Zeit anzugeben. In der europäischen Securities Marktes Practice Group (SMPG) ist das gemeinsame Verständnis entwickelt worden, dass darunter die koordinierte Weltzeit (UTC) ohne das sogenannte Offset (Bezugnahme auf die eigene Zeitzone) zu verstehen ist. Das Tabellenfeld C.4 wäre demnach ausschließlich mit der UTC zu belegen. In der ISO-Logik wird dies i.d.R. Zulu-Time genannt („Z“ero Offset zu UTC) und im Format YYYY-MM-DDThh:mm:ss.sssZ dargestellt.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.7.):

Feld C.4. sollte mit der koordinierten Weltzeit (UTC) ohne Bezugnahme auf die eigene Zeitzone (Off-Set) befüllt werden. In der ISO-Logik wird dies als Zulu-Zeit („Z“ero Offset zu UTC) bezeichnet. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ss.sssZ.

Bei deutschen Aktiengesellschaften kann es vorkommen, dass direkt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine gesonderte Versammlung einberufen wird, z.B. wenn eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen wird, die auch Vorzugsaktien betrifft. In diesem Fall findet unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine gesonderte Versammlung für die Vorzugsaktionäre statt. Die Uhrzeit dieser Hauptversammlung kann nicht im Voraus festgelegt werden. In der Praxis wird derzeit in der Einberufung angegeben, dass die gesonderte Versammlung „frühestens um [12] Uhr“ beginnt, mit der Maßgabe, dass sich je nach Dauer der ordentlichen Hauptversammlung der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre – unter Umständen auch um mehrere Stunden – verzögern kann. Tabelle 3, Feld C.2 sieht nur die Angabe der UTC vor; eine weitere Erläuterung zur eventuellen Verzögerung ist in diesem Feld nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass hier der früheste Zeitpunkt anzugeben ist und in der Einladung durch die Emittentin eine weitere Erläuterung erfolgt.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.8):

Wird direkt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine gesonderte Versammlung einberufen, z.B. wenn eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen wird, die auch die Vorzugsaktien betrifft und kann in diesem Fall die Uhrzeit der gesonderten Hauptversammlung nicht im Voraus festgelegt werden, ist in Tabelle 3, Feld C.2 der früheste Zeitpunkt anzugeben, an dem die gesonderte Versammlung beginnen kann; in der Einladung des Emittenten können weitere Erläuterung erfolgen.

Aufzeichnungsdatum bzw. Nachweisstichtag (Record Date) (Feld C.5.)

Die Begriffe „Aufzeichnungsdatum“ und „Nachweisstichtag“ haben in der deutschen Fassung der DFVO die gleiche Bedeutung, weshalb die Begriffe synonym zu verstehen sind.⁸ In der englischen Fassung der DFVO wird stets der Begriff „Record Date“ verwendet, der daher in diesem Leitfaden ebenfalls als Synonym verwendet wird (Siehe hierzu auch unter III.1.e.). Mit diesen Begriffen ist im Zusammenhang mit der Hauptversammlung gemeint, dass der Emittent einen bestimmten Tag (Nachweisstichtag) festlegen kann, an dem die mit den Aktien verbundenen Rechte, wie z.B. das Recht auf Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts, festgestellt werden (Art. 1 Nr. 7 DFVO).

Maßgeblich für die Bestimmung der mit den Aktien verbundenen Rechte am Nachweisstichtag sind die auf der Grundlage der in den Büchern des Zentralverwahrers auf Emittentenseite (Issuer CSD) oder eines anderen ersten Intermediärs bei Geschäftsschluss buchmäßig abgewickelten Positionen (Art. 1 Nr. 7 DFVO). Dies ist nicht nur in der DFVO entsprechend geregelt, sondern entspricht auch dem internationalen Verständnis des Begriffs „Record Date“.

Legen börsennotierte Inhaberaktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland den Nachweisstichtag im Sinne von Art. 1 Nr. 7 DFVO fest, ist der in § 123 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) für Inhaberaktiengesellschaften definierte Nachweisstichtag zu beachten. Danach bezieht sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung.⁹ Daher ist in Tabelle 3 Feld C 5 (das keine

⁸ So auch Begründung zu der am 12. Dezember 2023 in Kraft getretenen Änderung des § 123 AktG mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz, BT-Drs. 20/8292, S. 110, wo von einem Übersetzungsversehen gesprochen wird.

⁹ Diese Regelung in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG wurde mit dem Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vom 11. Dezember 2023, BGBl. 2023 I, S. 14 eingeführt, um bei der Definition des Nachweisstichtages einen Gleichlauf mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom 3. September 2018 zu erreichen (vgl. hierzu Begründung zur Änderung des § 123 AktG in BT-Drs. 20/8292, S. 110).

Angabe einer Uhrzeit vorsieht) entsprechend der Regelung in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG und Art. 1 Nr. 7 DFVO als Record Date der 22. Tag vor der Hauptversammlung anzugeben.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.9.)

Der in Feld C. 5 der Tabelle 3 anzugebende Nachweisstichtag (Record Date) entspricht der in Art. 1 Nr. 7 DFVO festgelegten Begriffsbestimmung, d.h. die für die Rechte maßgeblichen Aktienpositionen sind stets am Ende des Nachweisstichtages, wenn die Settlementsysteme schließen (close of business (cob)), festzustellen. Der gesetzlich für deutsche Inhaberaktiengesellschaften festgelegte Nachweisstichtag liegt auf dem Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (§ 123 Abs. 4 Satz 2 AktG). Daher ist in Feld C.5. der Tabelle 3 der 22. Tag vor der Hauptversammlung anzugeben.

Eine Besonderheit im deutschen Aktienrecht ist, dass es für Namensaktien keinen gesetzlichen Nachweisstichtag gibt. Stattdessen legen Namensaktiengesellschaften selbständig fest, welcher Zeitpunkt für die Berechtigung zur Teilnahme an und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser sogenannte technische Record Date, auch als Registration Deadline bezeichnet, bedeutet, dass Änderungen im Aktienregister nur noch bis zum Ende des Tages (cob), an dem der technische Record Date stattfindet, vorgenommen werden. Danach wird das Aktienregister nicht mehr verändert. D.h. nur die Aktionäre, die am Ende des technischen Record Date im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Teilnahme und Abstimmung auf der Hauptversammlung berechtigt. Dieses „Einfrieren“ des Aktienregisters wird durch den sogenannte Umschreibestopp erreicht, der gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AktG in der Einberufung anzugeben ist. Mit dem Umschreibestopp, der auf den Tag folgt, an dem der technische Record Date liegt, werden keine Änderungen mehr im Aktienregister vorgenommen. Der technische Record Date kann daher als Nachweisstichtag im Sinne von Art. 1 Abs. 7 DFVO, der in Tabelle 3 Feld C.5 anzugeben ist, angesehen werden. Im ISO 20022 Format sind zwei Felder für diese Information vorgesehen: Entitlement Fixing Date und Registration Participation Market Deadline. Dort müsste jeweils das Datum des technischen Record Date eingetragen werden.

Nachfolgend ein anonymisiertes Beispiel aus der Praxis für einen technischen Record Date und entsprechende Maßnahmen:

ISIN/Gattungsbezeichnung	DEXXXXXXXXXX, Name der Gesellschaft
Datum HV	26. März 2020
Letzter Umschreibungstag/Technical Record Date	23. März 2020
Anmeldeschlusstag	23. März 2020
4. Zuweisungslauf	Unbefristet
Weiterleitungsstopp (für Umschreibungen und Ersteintragungen)	Nein; Vom 24. März 2020 bis einschl. 26. März 2020 übermittelte Umschreibungen werden im Aktienregister mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 26. März 2020 vollzogen.
ALU-Stopp	24. März 2020 bis 26. März 2020
Bestandsüberträge ohne Relevanz für angemeldete Bestände	Bei Auftragserteilung bis einschl. 23. März 2020 mit Vorgabe Val. 25. März 2020; Bei Auftragserteilung ab 24. März 2020 mit allen Valutadaten möglich

Empfehlung für den deutschen Markt (2.10.)

Namensaktiengesellschaften, für die das deutsche Aktiengesetz gilt, müssen in Feld C.5. der Tabelle 3 das Datum des technical Record Date (Registration Deadline) eintragen. Bei Nutzung des ISO 20022 Formats sind die Felder Entitlement Fixing Date und Registration Participation Market Deadline zu befüllen.

URL-Link (Feld C.6)

Die Emittenten erstellen den URL-Link. Er sollte so gestaltet sein, dass er einfach weiterverwendet werden kann, z.B. wenn er aus einem Schreiben manuell kopiert werden muss. Er sollte den Namen des Emittenten enthalten und ggf. einen Hinweis auf die Art der Hauptversammlung. Im ISO 20022 Format stehen mehrere URL-Felder zur Verfügung, eine URL Angabe sollte im Abschnitt Meeting Details erfolgen.

Empfehlung für deutschen Markt (2.11.):

Der URL-Link (Tabelle 3 Feld C. 6) sollte möglichst prägnant und einfach weiter zu verwenden sein und nach Möglichkeit die wesentlichen Angaben zur Hauptversammlung enthalten. Bei Nutzung des ISO 20022 Formats stehen mehrere URL Felder zur Verfügung, eine URL Angabe sollte im Abschnitt Meeting Details erfolgen.

D. Teilnahme an der Hauptversammlung (repetitiver Block; für jede verfügbare Alternative der Teilnahme zu wiederholen)

1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Art der Teilnahme, z. B. VI = virtuelle Teilnahme; PH = persönliche Teilnahme; PX = Teilnahme durch Stellvertreter; EV = Abstimmung durch Briefwahl. Sonstige verfügbare Modalitäten sollten ebenfalls in standardisierter Form angegeben werden.	[2 alphanumerische Zeichen]	Emittent	ISO-Standards sehen vierstellige Abkürzungen vor. Als sonstige verfügbare Modalität sollte auch angegeben werden, wenn die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter benannt hat. Hierfür könnte z.B. die Bezeichnung IX (Issuer Proxy) verwandt werden. In den ISO-Standards erfolgt die Kennzeichnung über ein zusätzliches Feld, in dem die Identität des Bevollmächtigten angegeben wird. Siehe auch unter Empfehlung (2.12.).
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Mitteilung an den Emittenten, dass der Aktionär teilnimmt.	[Datum (JJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Stimmabgabe beim Emittenten durch den Aktionär je nach Art der Teilnahme, soweit einschlägig.	[Datum (JJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	Steht die Uhrzeit der Frist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung nicht fest und kann deshalb nicht angegeben werden, kann das Feld auf das Datum beschränkt werden.

Art der Teilnahme des Aktionärs (Feld D.1.)

In Feld D 1 der Tabelle 3 ist die Art der Teilnahme des Aktionärs einzutragen. Hierzu gehören unter anderem die Möglichkeiten der physischen Teilnahme und der virtuellen Teilnahme sowie der Teilnahme durch einen Bevollmächtigten. Laut DFVO soll dies durch einen zweistelligen alphanummerischen Code angegeben werden. Demgegenüber sieht der ISO 20022 Standard einen vierstelligen Code vor, der zudem weitere wichtige Informationen gibt, die aus dem zweistelligen Code der DFVO nicht abzulesen sind:

DFVO-Code	ISO 20022 Code	Feldbeschreibung
VI	VIRT	Virtuelle Teilnahme: Der Aktionär nimmt virtuell an der HV teil und stimmt virtuell ab, z.B. durch Video/Audio- oder Multimedia-Konferenz, jedenfalls web-basiert.
EV	MAIL	Abstimmung durch Briefwahl: Die Teilnahme und die Abstimmung erfolgen durch ein Dokument (Brief), der per Post zugestellt wird
EV	EVOT	Abstimmung durch Briefwahl: Teilnahme und Abstimmung erfolgt auf elektronischem Weg, z.B. via SWIFT oder einer web-basierten Applikation.
PH	PHYS	Persönliche Teilnahme: Teilnahme und Abstimmung erfolgt durch physische Anwesenheit des Aktionärs auf der HV.
PH	PHNV	Persönliche Teilnahme: Teilnahme des Aktionärs erfolgt durch physische Anwesenheit auf der HV, er ist aber nicht stimmberechtigt.
PX	PRXY	Teilnahme durch Stellvertreter (by proxy

Empfehlung für den deutschen Markt (2.12.)

Sofern die Möglichkeit besteht, sollten die vierstelligen ISO 20022 Codes verwandt werden, da diese mehr Informationen enthalten als die zweistelligen Codes aus der DFVO.

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	
E. Tagesordnung — (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)				
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	Eindeutige Nummer	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Jeder Abstimmungspunkt erhält eine eigene eindeutige Kennung.</i>
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Bezeichnung oder kurze Zusammenfassung des Tagesordnungspunkts	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Der Überschrift des Tagesordnungspunkts ist jeweils der Sprachcode voranzustellen. Z.B. DE – Überschrift in deutscher Sprache; EN – Überschrift in englischer Sprache. Vgl. dazu auch unter Empfehlung 2.13.</i>
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	Falls zutreffend. Spezifische URL zu den zum Tagesordnungspunkt gehörigen Unterlagen. Gibt es keine einschlägigen Unterlagen, bleibt das Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [255 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>URL zur jeweiligen Tagesordnung und ggf. ergänzenden Unterlagen (Siehe auch Empfehlung 2.11.)</i>

4. Abstimmung	Falls zutreffend. Angabe, ob die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt verbindlichen (BV) oder empfehlenden Charakter (AV) hat. Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [2 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>BV bzw. AV</i> <i>Das entsprechende ISO-Format sieht eine vierstellige Kennzeichnung vor.</i>
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Falls zutreffend. Angabe aller alternativen Optionen, die dem Aktionär für die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehen, wie etwa Befürwortung (VF), Ablehnung (VA), Stimmenthaltung (AB), Abgabe eines leeren Stimmzettels (BL) oder Sonstige (OT). Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [2 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Siehe „Beschreibung“</i> <i>Das entsprechende ISO-Format sieht eine vierstellige Kennzeichnung vor.</i>

F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (repetitiver Block; Angaben zu jeder Frist)

1. Gegenstand der Frist	Angabe des Aktionärsrechts, für das die Frist gilt (z. B. für die Einreichung von Beschlussvorlagen oder die Beantragung von Tagesordnungspunkten)	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Beschreibung des Rechts.</i>
2. Anwendbare Emittentenfrist	Angabe der Frist für die Ausübung des im obigen Feld genannten Aktionärsrechts.	[Datum (JJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	<i>Datum sowie 00:00 UTC</i>

Tagesordnung (Feld E.2)

Wird die Tagesordnung in zwei Sprachen angegeben, wird dies in einer Nachricht verarbeitet. Dabei sollte die Nachricht in der maßgeblichen Sprache (hier: Deutsch) inklusive aller Tagesordnungspunkte verfasst werden. Weitere Sprachen (hier: Englisch) können der Nachricht beigefügt werden.

Im entsprechenden ISO Format werden die verschiedenen Sprachfassungen durch zweistellige Sprachcodes (gemäß ISO-639-1) im entsprechenden Feld kenntlich gemacht.

Eine detaillierte Beschreibung, wie die entsprechende ISO-Nachricht aufzubauen ist, erfolgt durch Clearstream Banking Frankfurt rechtzeitig vor der geplanten Umstellung auf ISO 20022 (vgl. dazu Empfehlung 2.1.).

Empfehlung für den deutschen Markt (2.13.):

Wird die Tagesordnung in zwei Sprachen angegeben, soll dies in einer Nachricht verarbeitet werden. Die Darstellung der verschiedenen Sprachfassungen wird über zusätzliche Felder erfolgen, die mit dem entsprechenden Sprachcode gekennzeichnet sind.

Zusätzlicher Inhalt der Mitteilung über die Hauptversammlung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 125 Abs. 1 Satz 4 AktG) sind bei börsennotierten Gesellschaften der Mitteilung über die Hauptversammlung, falls die Einberufung der Hauptversammlung nach § 121 AktG einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern enthält, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen. Außerdem sollen Angaben zur Mitgliedschaft der zu wählenden Aufsichtsräte in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemacht werden. Tabelle 3 der DFVO sieht allerdings keine entsprechenden Felder vor, obwohl nach § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG „für Inhalt und Format eines Mindestgehalts an Informationen in den Mitteilungen gemäß [§ 125] Abs 1 Satz 1... die Anforderungen der DFVO“ gelten.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.14.)

Emittenten können Informationen über Aufsichtsratsmandate, sofern dies gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG erforderlich ist, bereits in die Einberufung in den Gesellschaftsblättern nach § 121 AktG integrieren, da Tabelle 3 der DFVO für die Übermittlung der Mitteilung in die Intermediärschicht keine entsprechenden Felder vorsieht. Durch Übermittlung des URL-Hyperlinks auf die Homepage des Emittenten könnten die Aktionäre auch auf diese Informationen zugreifen. Dies kann bei der Belegung des Feldes E.3. erfolgen, wo der Hyperlink zur Tagesordnung und ggf. ergänzenden Unterlagen hinterlegt werden kann.

cc. Adressatenkreis der Mitteilung über die Hauptversammlung nach § 125 AktG

Inhaberaktiengesellschaften sind verpflichtet, die Einberufung der Hauptversammlung den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren und den Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, zu übermitteln (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AktG). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Aktionäre von Inhaberaktiengesellschaften die Information über die Hauptversammlung erhalten, denn bei Inhaberaktien ist der Kontakt zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär anonym, d.h. die Information kann nur über die Intermediärschleife zum Aktionär, der der Gesellschaft nicht bekannt ist, gelangen.

Anders ist es bei Namensaktiengesellschaften. Bei diesen erhalten die im Aktienregister eingetragenen die Mitteilung über die Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft (§ 125 Abs. 2 AktG). Davon ausgehend sind Namensaktiengesellschaften nur dann verpflichtet, auch Intermediäre über die Einberufung der Hauptversammlung zu unterrichten, wenn Intermediäre dies Mitteilung verlangt haben oder wenn sie in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben. Diese Regelung ist allerdings nicht praxisgerecht. Insbesondere institutionelle Kunden haben in aller Regel vertraglich vereinbart, dass sie von ihren Depotbanken maschinell auslesbar, z.B. über ISO-Formate, über alle Hauptversammlungen unterrichtet werden. Intermediäre können daher ihre vertraglichen Pflichten nur erfüllen, wenn sie die Mitteilung über die Hauptversammlung immer auch von Namensaktiengesellschaften erhalten, ohne dass sie dies verlangen müssen. Es wäre daher wünschenswert, dass die Information über die Hauptversammlung unabhängig von der Eintragung ins Aktienregister grundsätzlich auch in die Verwahrschleife gegeben wird, um allen Intermediären die Möglichkeit zu geben, ihre Kunden unterrichten zu können.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.15.):

Namensaktiengesellschaften sollten die Informationen über die Hauptversammlung unabhängig von der Registrierung immer auch in die Verwahrschleife geben, um Intermediären die Möglichkeit zu geben, ihre Kunden selbst zu unterrichten.

dd. Zeitpunkt für die Information der Intermediär über die Mitteilung über die Hauptversammlung bei Inhaberaktien

Den Zeitpunkt, in dem die Mitteilung über die Hauptversammlung in die Intermediärschleife gelangt, bestimmt die Gesellschaft, die dabei gesetzliche Vorgaben, insbesondere § 125 Abs. 1 AktG und Art. 9 Abs. 1 DFVO, beachten muss. Gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 AktG muss die Mitteilung über die Hauptversammlung über die Intermediärschleife mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.

Neben dieser nationalen Regelung steht die europäische Vorgabe aus Art. 9 Abs. 1 DFVO. Danach hat der Emittent den Intermediären die Information über das Unternehmensereignis, also die Hauptversammlung, rechtzeitig und spätestens am Geschäftstag, an dem er nach geltendem Recht das Unternehmensereignis (Hauptversammlung) bekannt gibt, zur Verfügung zu stellen.

Bekanntgegeben wird eine Hauptversammlung mit der Einberufung, was in der Regel 37 Tage vor der Hauptversammlung erfolgt. Demnach wären die Intermediäre ebenfalls am 37. Tag vor der Hauptversammlung zu unterrichten. Die Regelungen aus § 125 Abs. 1 AktG und Art. 9 Abs. 1 DFVO scheinen daher in einem Widerspruch zueinander zu stehen. Soweit sich das rechtswissenschaftliche Schrifttum bereits mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, werden drei Auslegungen vertreten, zu welchem Zeitpunkt der Emittent die Intermediäre über die Hauptversammlung unterrichten kann.¹⁰ Ohne auf rechtlichen Überlegungen einzugehen, sind deshalb zumindest die folgenden Vorgehensweisen zu erwarten:

- **Variante 1**

Emittent informiert Intermediäre am Tag der Einberufung (in der Regel am 37. Tag vor der HV) und ein weiteres Mal am 22. Tag¹¹ vor der Hauptversammlung (Art. 9 Abs. 1 DFVO i.V.m § 121 Abs. 1 Satz 1 AktG für den ersten Versand und § 67a Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 125 Abs. 1 AktG für den zweiten Versand)

- **Variante 2:**

Emittent informiert Intermediäre nach Ablauf der Tagesordnungsergänzungsfrist (§§ 124, 126 AktG).

- **Variante 3**

Emittent informiert Intermediäre bei Inhaberaktien spätestens am 22. Tag vor der Hauptversammlung (vgl. § 125 Abs. 1 AktG)¹²

- **Variante 4**

Emittent informiert Intermediäre spätestens am Tag der Einberufung (in der Regel am 37. Tag vor der HV) einmalig (Art. 9 Abs. 1 DFVO i.V.m. § 121 Abs. 1 AktG)

¹⁰ Vgl. dazu insbesondere Noack, Neue Regularien für die Hauptversammlung durch das ARUG II und den Corporate Governance Kodex 2020, Der Betrieb 2019, 2785, 2786; Zetzsche, Aktionärsidentifikation, Aktionärslegitimation und das Hauptversammlungsverfahren nach ARUG II, AG 2020, 1, 13 f.

¹¹ Der 22. Tag vor der Hauptversammlung ergibt sich für Inhaberaktien aus § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG („mindestens 21 Tage vor“) und § 125 Abs. 1 Satz 2 AktG („der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen“).

¹² Bei Namensaktien sieht das Gesetz eine andere Fristenregelung vor („zu Beginn des 21. Tages im Aktienregister eingetragen“), daher werden die Besonderheiten der Namensaktie gesondert dargestellt unter IV.1.c.cc und dem noch zu veröffentlichenden Teil IV.2. von Modul 2.

Es ist daher davon auszugehen, dass Emittenten die Mitteilung über die Hauptversammlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Intermediärskette geben werden, und dass diese Entscheidungen maßgeblich von der jeweiligen Analyse und Einschätzung der Rechtslage abhängen.

Dasselbe gilt für grenzüberschreitende Sachverhalte. Emittenten aus dem europäischen Ausland bestimmen den Zeitpunkt, wann sie die Information über die Hauptversammlung in die Intermediärskette geben, ebenfalls anhand der jeweils einschlägigen Regelungen aus den nationalen Gesellschaftsrechten. Intermediäre werden daher die Informationen über die Hauptversammlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhalten.

ee. Auswirkungen der Entscheidung über den Zeitpunkt der Information der Intermediärskette auf operationale Prozesse in der Praxis

Der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über die Hauptversammlung zur Weiterleitung und Übermittlung in die Intermediärskette gegeben wird, bleibt allerdings nicht ohne Auswirkungen auf die Praxis bei den Intermediären, denn deren gesetzliche Pflichten lassen keinen Spielraum für operationale Überlegungen. So ist die Mitteilung über die Hauptversammlung unverzüglich und spätestens bis zum Ende des Geschäftstages, an dem Intermediäre die Informationen erhalten haben, an den nächsten Intermediär weiterzuleiten. Erhält der Intermediär die Information nach 16.00 Uhr, so ist sie spätestens bis zum nächsten Geschäftstag um 10:00 Uhr weiterzuleiten (Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO). Der letzte Intermediär hat die Mitteilung über die Hauptversammlung dem Aktionär grundsätzlich innerhalb derselben engen Fristen weiterzuleiten (Art. 9 Abs. 3 DFVO).

Für die Praxis heißt das, je früher Emittenten die Mitteilung über die Hauptversammlung in die Intermediärskette geben, desto früher wird die Mitteilung weitergeleitet und übermittelt. Den Intermediären bleibt aufgrund der engen Fristvorgaben keine Möglichkeit, vor der Weiterleitung und Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung eigene Überlegungen einzubringen oder die Weiterleitung und Übermittlung zu verzögern, um etwa den Nachweistichtag abzuwarten, der die Grundlage für die Stimmberechtigung der Aktionäre und das Ausstellen des Nachweises des Anteilsbesitzes bildet (dazu auch unter IV.2.b.dd und IV.2.c.).

In den Fällen, in denen der Emittent sich dazu entscheidet, Intermediäre am Tag der Einberufung und ein weiteres Mal am 22. Tag vor der Hauptversammlung mit einer unveränderten Mitteilung über die Hauptversammlung zu informieren, besteht keine gesetzliche Pflicht der Intermediäre, diese zweite Mitteilung weiterzuleiten und zu übermitteln. Es bleibt lediglich gemäß Art. 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 DFVO bei der Pflicht zur Bestandüberwachung und Information neuer Aktionäre.

Derzeit unterrichten Intermediäre Aktionäre über die Einberufung der Hauptversammlung in der Regel nach Ablauf der Tagesordnungsergänzungsfrist. Auf diese Weise wird ein unnötiger Doppelversand erst der Tagesordnung und dann der ergänzten Tagesordnung vermieden. Künftig wird dies insbesondere in den Fällen, in denen die Mitteilung über die Hauptversammlung vorher in die Intermediärschette gegeben wird, nicht mehr möglich sein, denn die Mitteilung über die Hauptversammlung muss wegen Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO grundsätzlich taggleich weitergegeben werden. Ein Zuwarten auf den Ablauf der Tagesordnungsergänzungsfrist ist für Intermediären jedenfalls nicht mehr zulässig. Daher sind Intermediäre, die die Mitteilung über die Hauptversammlung fristgerecht weitergeleitet haben, künftig dazu verpflichtet, diese ein weiteres Mal weiterzuleiten, wenn die Tagesordnung ergänzt wurde. Die Kosten hierfür sind von den Emittenten zu tragen.

Wie der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung über die Hauptversammlung gemäß § 125 AktG in die Intermediärschette gegeben wird, konkret die operationalen Prozesse und Angebote der Intermediäre für Emittenten und Aktionäre beeinflusst, wird jeweils bei den einzelnen Prozessschritten und Pflichten der Intermediäre, wie z.B. der Anmeldung zur Hauptversammlung, dargestellt. Nach Möglichkeit werden Wege aufgezeigt, funktionierende Prozesse und Angebote auch künftig anbieten zu können (dazu auch unter IV.2.).

b. Weiterleitung der Mitteilung über die Hauptversammlung innerhalb der Intermediärschette (§ 67a AktG)

Bei börsennotierten Inhaberaktiengesellschaften sind Intermediäre gemäß § 67a AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO grundsätzlich zur unverzüglichen, in der Regel taggleichen Weiterleitung und Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung verpflichtet, sobald sie die Information gemäß § 125 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 AktG erreicht und dem Intermediär nicht bekannt ist, dass der Aktionär die Information von anderer Seite erhalten hat.

Der Grundsatz der taggleichen Übermittlung ist eng verknüpft mit dem in Art. 2 Abs. 3 DFVO festgelegten Prinzip des Straight-Through-Processing (STP). Danach soll die Informationsübermittlung zwischen den Intermediären in einem elektronisch und maschinenlesbaren international geltenden Industrieformat wie ISO erfolgen. Es ist daher zu erwarten, dass die Intermediäre die Mitteilung über die Hauptversammlung entsprechend der Empfehlung der europäischen Task Force für Hauptversammlungen im ISO Format 20022 übermitteln und verarbeiten. Die Kommunikation im ISO-Format ermöglicht eine elektronische vollautomatische Verarbeitung der Information, so dass eine im Regelfall taggleiche Weiterleitung der Information innerhalb der Intermediärschette sichergestellt sein dürfte.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.16.):

Entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Task Force für Hauptversammlungen wird als Kommunikationsstandard für die Mitteilung über die Hauptversammlung auch innerhalb der Intermediärschleife die Nutzung des ISO Standards 20022 empfohlen. Mit einer durchgehenden Nutzung des ISO 20022 Formats ist für eine Übergangsphase nicht zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass in dieser Zeit in unterschiedlichen Formaten kommuniziert wird.

c. Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung vom Letztintermediär an den Aktionär (§ 67b Abs. 1 AktG)

Das Prinzip der taggleichen Informationsübermittlung gilt allerdings nicht nur für die Weiterleitung der Information innerhalb der Intermediärschleife (Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO), sondern grundsätzlich auch für die Übermittlung vom Letztintermediär zum Aktionär/Depotkunden (Art. 9 Abs. 3 DFVO). Die DFVO scheint vorauszusetzen, dass auch die Kommunikation zwischen Letztintermediär und Aktionär/Depotkunde vollautomatisch und elektronisch erfolgt und daher STP zu verarbeiten ist.¹³

Dies entspricht allerdings nicht der Praxis. Ausschließlich institutionelle Kunden können über ISO-Formate, die zudem grundsätzlich in englischer Sprache befüllt werden, unterrichtet werden. Retailkunden können diese Formate, die im Wesentlichen aus Abkürzungen und Codes bestehen, weder lesen noch auswerten oder verstehen. Für diese Kundengruppe muss die Information aus der ISO-Nachricht in einen Fließtext und damit in ein anderes Format, wie z.B. eine PDF-Datei, überführt werden. Anschließend kann der Aktionär (Privatkunde) damit entweder postalisch oder über sein elektronisches Postfach unterrichtet werden.

Eine reine Weiterleitung der ursprünglich vom Emittenten auf den Weg gebrachten Mitteilung über die Hauptversammlung in einem STP-fähigen Format, wie z.B. ISO, ist demnach nicht möglich. Eine textliche Aufbereitung der Information durch den Letztintermediär ist unumgänglich und zwar unabhängig davon, ob dieser Fließtext dann in ein elektronisches Postfach eingestellt oder postalisch versandt wird. Dass sich dies auf den Kommunikationsprozess zwischen Aktionär, Intermediär und Gesellschaft auswirkt, liegt auf der Hand.

¹³ Vgl. Art. 2 Abs. 4 DFVO

aa. Frist für die Übermittlung der Information vom Letztintermediär an den Privatkunden

Der deutsche Gesetzgeber hat ausdrücklich anerkannt, dass das Zeiterfordernis für die papierhafte Unterrichtung kein schuldhaftes Zögern darstellt und damit als unverzüglich gilt.¹⁴

Empfehlung für den deutschen Markt (2.17.):

Steht ein elektronischer Kommunikationsweg zum Aktionär nicht zur Verfügung, ist die schriftliche Informationsübermittlung vom Letztintermediär zum Aktionär mit den daraus typischerweise verbundenen Verzögerungen als fristgemäß und nicht als schuldhaftes Zögern anzusehen, auch wenn damit nicht dem Grundsatz der taggleichen Verarbeitung und Weiterleitung der Information entsprochen wird.

Nicht ausdrücklich Stellung genommen hat der deutsche Gesetzgeber zur Frage, ob eine fristgemäße Übermittlung auch in den Fällen angenommen werden darf, in denen sich die zeitliche Verzögerung aus der Umwandlung des ISO-Formats in einen Fließtext ergibt, der dann nicht postalisch, sondern elektronisch übermittelt wird, etwa durch Ablage im elektronischen Postfach des Aktionärs. Auch hier resultiert die Verzögerung zunächst auf dem Umwandlungsprozess des ISO-Formats in einen Fließtext (z.B. PDF-Datei). Außerdem zu berücksichtigen ist der zeitliche Aufwand für den elektronischen Versand, etwa durch die Übertragung der PDF-Datei in ein Online-Banking-Portal. Die hierbei erforderlich werdenden technischen Verarbeitungsschritte dürften deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen als der Postversand. Gleichwohl können dadurch kurze Verzögerungen im zeitlichen Ablauf verursacht werden, ohne dass die Zustellung als verspätet zu bewerten ist. Zwar scheint der Gesetzgeber bei der Frage der Rechtzeitigkeit der Übermittlung an den Aktionär in erster Linie an den Postversand gedacht zu haben, der nicht nur das Erstellen eines Fließtextes erfordert, sondern auch den Ausdruck, das Einkuvertieren und dann den tatsächlichen Postweg. Das Erstellen eines Fließtextes ist aber als logische Vorstufe einer schriftlichen Unterrichtung immer auch für eine, wenn auch nur kurze zeitliche Verzögerung verantwortlich und könnte daher bei der Bewertung, ob im konkreten Fall eine Weiterleitung unverzüglich erfolgt ist, ebenso eine Rolle spielen wie die technischen Verarbeitungsschritte, die den elektronischen Versand ermöglichen.

Auch die DFVO erkennt an, dass die Kommunikation zum Aktionär, wenn es um Aktionärsmaßnahmen geht, nicht immer STP verarbeitet werden kann. In diesen Fällen ist der Intermediär zwar nach wie vor zur unverzüglichen und rechtzeitigen Übermittlung verpflichtet, nicht aber zur

¹⁴ Begründung zu § 67b AktG, BT-Drucksache 19/9739 Seite 63 f.

taggleichen Verarbeitung (vgl. Art. 9 Abs. 4 Unterabsatz 2 DFVO). Auch deshalb könnte der durch das Erstellen eines Fließtextes unterbrochene STP-Prozess eine Abweichung von dem Prinzip der grundsätzlich taggleichen Verarbeitung rechtfertigen.

Dass das zeitliche Momentum bei der Frage, ob die Übermittlung unverzüglich erfolgt ist, in diesen Fällen nur eine kurze Verzögerung rechtfertigen dürfte, liegt auf der Hand. Die beim papierhaften Versand erforderlichen manuellen Schritte werden eine deutlich längere Verzögerung bei der Übermittlung plausibel begründen.

Empfehlungen für den deutschen Markt (2.18.):

Auch bei der elektronischen Unterrichtung des Aktionärs durch ein elektronisches Postfach, in das z.B. eine PDF-Datei eingestellt werden kann, kann die zur Informationsübermittlung erforderliche Erstellung eines Fließtextes aus dem ISO-Format und dessen Übertragung in eine Onlinebanking-Anwendung zu einer zeitlichen Verzögerung führen, die dennoch als fristgemäß anzusehen ist.

bb. Inhalt der Information vom Letztintermediär an den Retailkunden

Das Erfordernis, im Verhältnis Letztintermediär zum Privatkundenbereich aus dem STP-Format einen Fließtext zu erstellen, beeinflusst nicht nur den zeitlichen Ablauf der Kommunikation, sondern auch die Information selbst. Während bei institutionellen Kunden die ursprüngliche ISO-Nachricht der Gesellschaft übermittelt wird, ist dies dem Letztintermediär bei der Information seiner Retailkunden nicht möglich. Er wird aus den übermittelten „Rohdaten“ oder „Codes“ einen verständlichen Text erstellen und damit zwangsläufig die ursprüngliche Nachricht anpassen müssen.

Bei der Aufbereitung der Daten, die er entweder insgesamt nach den Vorgaben der Tabelle 3 erhält oder nur durch die Befüllung der Blöcke A bis C nebst URL-Hyperlink oder wie unter IV.1.a.bb. empfohlen, durch Befüllung aller Blöcke nebst Hyperlink, hat der Letztintermediär einen weiten Ermessensspielraum. So kann die Übermittlung einiger Informationen unter Einbettung des URL-Hyperlinks ebenso genügen wie die Aufbereitung aller Informationsblöcke in einen Fließtext. Entscheidend ist, dass der Aktionär/Retailkunde im Ergebnis alle erforderlichen Informationen in einer verständlichen Weise erhält.

Bis auf Weiteres ist außerdem zu erwarten, dass Intermediäre ggf. durch unterschiedliche Quellen über Hauptversammlungen informiert werden. Zum einen erhalten sie die gesetzlich vorgeschriebene Information gemäß § 67a AktG i.V.m. Art. 4 DFVO durch die Intermediärskette. Und zum anderen erhalten sie Informationen über Hauptversammlungen über Dienstleister. Dies hat der deutsche Gesetzgeber in der Begründung zu

§ 67a Abs. 2 AktG ausdrücklich erlaubt, um etablierte und funktionierende Prozesse aufrecht erhalten zu können.¹⁵ Intermediären steht es daher frei, auf welche Quelle sie bei der Information über und der Abwicklung von Hauptversammlungen zurückgreifen.

Gegenwärtig nutzen Intermediäre bei der Verarbeitung von Hauptversammlungen und anderen Unternehmensereignissen in der Regel von Dienstleistern aufbereitete und ergänzte Informationen, die sie direkt von diesen erhalten. Hierzu gehören vor allem technische Einzelheiten des Ereignisses, aber auch andere für Intermediäre unabdingbare Angaben. Diese Informationen werden mit der Befüllung von Tabelle 3 nicht geliefert. Es liegt daher der Schluss nahe, dass die gesetzliche ARUG-II-Information über Unternehmensereignisse insbesondere für Letztintermediäre nicht ausreichend ist und sie für die Information ihrer Kunden und die Verarbeitung von Hauptversammlungen auf zusätzliche Informationsquellen angewiesen sein werden. Die Praxis wird zeigen, ob diese Regulierungsdefizite mittelfristig durch Marktusancen und -anpassungen ausgeglichen werden, oder ob eine Überarbeitung des gesetzlichen Rahmens erforderlich ist.

cc. Bestandsüberwachung und Versand an neue Aktionäre

Zu beachten ist außerdem Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 3 DFVO. Danach müssen Intermediäre die Bestände überwachen und die Mitteilung über die Hauptversammlung bis zum Nachweisstichtag an neue Aktionäre übermitteln. Je früher die Mitteilung über die Hauptversammlung in die Intermediärskette gegeben wird, desto häufiger werden neue Aktionäre informiert werden müssen.

dd. Besonderheiten bei Namensaktien

Bei Namensaktiengesellschaften erhalten die im Aktienregister Eingetragenen die Mitteilung über die Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft (§ 125 Abs. 2 AktG). Ist der Aktionär im Aktienregister eingetragen, können Intermediäre daher davon ausgehen, dass er die Information über die Hauptversammlung von der Gesellschaft erhält. In diesen Fällen besteht keine Weiterleitungs- und Übermittlungspflicht der Intermediäre (§ 125 Abs. 5 Satz 3 HS 2 AktG). Ist allerdings ein Intermediär im Aktienregister an Stelle des Aktionärs oder als Platzhalter (Nominee) eingetragen, muss er den Aktionär oder den nächsten Intermediär der Verwahrkette über die Hauptversammlung unterrichten. In diesen Fällen gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen wie für die Inhaberaktien (vgl. dazu unter IV.1.c.aa. bis bb.).

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung von § 125 Abs. 1 und 2 AktG am Konzept der Namensaktie festgehalten und der direkten Kommunikation zwischen der Namensaktiengesellschaft und dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär den Vorzug gegeben. Dies entspricht der Wertung von Art 3b Abs. 3 ARL II, wonach Mitgliedstaaten keine Weiterleitungs- und Übermittlungspflicht für Intermediäre vorsehen sollen, wenn die Gesellschaften die Informationen den Aktionären direkt zukommen lassen. Allerdings besteht die gesetzliche Übermittlungs- und

¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 19/9739 Seite 61-

Weiterleitungspflicht gemäß § 125 Abs. 2 AktG nur für die zu Beginn des 21. Tages vor der HV im Aktienregister Eingetragenen. Die nach „Beginn des 21. Tages vor der HV“ (00:00 Uhr) ins Aktienregister Eingetragenen müssten folglich nicht mehr informiert werden - obwohl auch diese Aktionäre berechtigt sein können, an der HV teilzunehmen. Diese „Informationslücke“ ist nichts Neues. Auch § 125 Abs. 2 AktG a.F. enthielt einen vor der Hauptversammlung liegenden Versendungsstopp, nach dem Namensaktiengesellschaften einem Erwerber von Aktien keine Mitteilungen über die Einberufung der HV mehr zusenden mussten. Die Regelungen unterscheiden sich lediglich im Hinblick auf den Termin des Versendungsstopps. Nach der alten Fassung von § 125 Abs. 2 AktG lag dieser am 14 Tag vor der HV. In der Neufassung liegt er am 21. Tag vor der HV. Dies soll laut Gesetzesbegründung der Vereinheitlichung der Mitteilung über die HV bei Inhaber- und Namensaktien dienen.¹⁶ Da Namensaktiengesellschaften aber im Gegensatz zu Inhaberaktiengesellschaften keinen gesetzlichen Nachweistichtag kennen, bleibt es trotz dieser „Vereinheitlichung“ bei unterschiedlichen Prozessen.

Bei Inhaberaktiengesellschaften werden aufgrund der Stichtagsregelung in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG alle zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten über die Einberufung der Hauptversammlung informiert. Bei Namensaktiengesellschaft werden nach dem Beginn des 21. Tages ins Aktienregister Eingetragenen und damit grundsätzlich zur Teilnahme an der HV Berechtigten nicht mehr informiert, da der Versendestopp in § 125 Abs. 2 AktG nicht als Nachweistichtag verstanden werden kann. Bei Namensaktien folgt die Berechtigung zur Teilnahme an der HV grundsätzlich aus der Eintragung ins Aktienregister (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Insoweit wäre zu überlegen, ob Namensaktiengesellschaften ihre Aktionäre weiterhin auf freiwilliger Basis über den 21. Tag vor der Hauptversammlung hinaus unterrichten - idealerweise bis zum technical Record Date. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass alle zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten direkt von der Gesellschaft mit dem gewohnten Service zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (dazu unter IV.2.b.aa.aaa) informiert würden.

2. Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung (Anmeldung, Teilnahme, Bestandsbestätigung, Stimmrechtsausübung)

Zentrale Norm für den „Rücklauf“ der Informationen vom Aktionär hin zu der Gesellschaft zur Erleichterung der Ausübung seiner Rechte ist § 67c AktG. Danach hat der Letztintermediär die vom Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft erhaltenen Informationen über die Ausübung seiner Rechte als Aktionär entweder direkt an die Gesellschaft oder an einen Intermediär in der Kette zu übermitteln (§ 67c Abs. 1 Satz1 AktG)

¹⁶ Zwar dient die Neuregelung laut Regierungsbegründung der Vereinheitlichung der Hauptversammlungsinformation von Inhaber- und Namensaktiengesellschaften. Es wird dann aber für Inhaberaktiengesellschaften einerseits (§ 125 Abs. 1 AktG) und Namensaktiengesellschaften andererseits (§ 125 Abs. 2 AktG) an unterschiedliche Fristen angeknüpft. Während Aktionäre von Inhaberaktiengesellschaften mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung (= spätestens am 22. Tag vor der HV (cob) unterrichtet werden müssen, müssen die Namensaktiengesellschaften die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (= 21. Tag vor der HV 00.00 Uhr) Eingetragenen unterrichten. Folglich wären die nach „Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung“ (00:00 Uhr) ins Aktienregister Eingetragenen nicht über die Hauptversammlung zu unterrichten, obwohl sie teilnahmeberechtigt sind.

sowie ggf. einen Nachweis über den Anteilsbesitz auszustellen und dem Aktionär oder der Gesellschaft zu übermitteln (§ 67c Abs. 3 AktG). Ergänzt wird die Vorschrift durch konkrete Vorgaben aus der DFVO (Art. 5 und 6 i.V.m. Tabellen 4 und 5).

a. Bestandsbestätigung und Anmeldung nach DFVO

Die DFVO, auf die § 67c Abs. 2 und 3 AktG zur Konkretisierung der Möglichkeiten der Aktionäre bei der Rechtsausübung verweist, geht davon aus, dass Aktionäre durch den Bestandsnachweis (Art. 5 i.V.m. Tabelle 4 DFVO) und durch die ggf. erforderliche Anmeldung zur Hauptversammlung (Art. 6 i.V.m. Tabelle 5 DFVO) in die Lage versetzt werden, ihre Rechte auf der Hauptversammlung auszuüben. Intermediäre sind daher verpflichtet, ein entsprechendes Angebot bereitzuhalten.

aa. Bestandsbestätigung

Gemäß § 67c Abs. 3 AktG hat der Aktionär grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Entweder er lässt sich vom Letztintermediär eine Bestandbestätigung ausstellen oder er verlangt die Übermittlung der Bestandbestätigung an die Gesellschaft. In beiden Fällen muss der Aktionär den Nachweis beim Letztintermediär anfordern. Dies wird insbesondere bei Retail-Aktionären in der Regel postalisch erfolgen, da elektronische Postfächer wie Briefkästen derzeit nur die Ablage von Informationen ermöglichen, nicht aber eine direkte Reaktion. Der Letztintermediär bestätigt daraufhin die in seinen Aufzeichnungen ausgewiesene berechnete Position (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 DFVO). Hierbei muss er innerhalb einer Verwahrkette sicherstellen, dass die berechnete Position in seinen Aufzeichnungen mit denen des ersten Intermediärs abgeglichen wird (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 DFVO). Dieses Erfordernis ist im Regelfall erfüllt, da ein solcher Abgleich der Bestände ohnehin täglich in und über die Verwahrkette erfolgt.

In der Praxis wird die Bestandbestätigung nur bei Inhaberaktien eine Rolle spielen, da bei Namensaktien allein das Aktienregister für den Nachweis der Berechtigung maßgeblich ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter IV.2.b.aa.

Für Format und Inhalt der Bestandbestätigung verweist § 67c Abs. 3 AktG auf Art. 5 DFVO, der wiederum auf Tabelle 4 des Anhangs der DFVO verweist. Danach muss eine Bestandbestätigung künftig eine Vielzahl von Mindestangaben enthalten, wie z.B. den Namen und die eindeutige Kennung des Aktionärs. Ein Tabellenformat ist nicht erforderlich.

aaa. Inhaltliche Mindestanforderungen an die Bestandsbestätigung nach DFVO
Tabelle 4
Bestätigung der Berechtigung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	Interpretationshilfe BdB
A. Angaben zur Hauptversammlung und zur Mitteilung				
1. Eindeutige Kennung der Bestätigung	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär	
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
B. Angabe der berechtigten Position in Aktien (repetitiver Block; für jedes Depotkonto des Aktionärs auszufüllen)				
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der vom Emittenten oder dem von ihm benannten Dritten einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesen benannter Dritter	<i>Gleichlauf mit Tabelle 3. Dazu auch unter IV.1.a.bb.</i>
4. Art der Mitteilung	Art der Mitteilung (Bestätigung der Berechtigung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär	
5. ISIN	Definition	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
1. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJMMTT)]	Emittent	<i>Befüllung sollte im Gleichlauf mit Feld C.5 der Tabelle 3 erfolgen. Siehe dazu auch unter Empfehlung 2.9.</i>

2. Berechtigte Position	Definition	[24 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär	<i>Gemäß Art. 1 Nr. 8 DFVO ist eine berechtigte Position wie folgt definiert: "Eine Position im Aktienbesitz am "Nachweisstichtag" mit der die aus den Aktien erwachsenden Rechte einschließlich das Rechts auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer HV verbunden ist."</i>
3. Nummer des Depotkontos		[20 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär	
4. Name des Kontoinhabers		[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär	<i>Bei natürlichen Personen sind Vor- und Nachname des Aktionärs anzugeben wie in Tabelle 2 C.2 (b) vorgegeben. Für juristische Personen vgl. Tabelle 2 2(a). Bei Gemeinschaftsdepots sind die Namen aller Depotinhaber anzugeben.</i>

C. Angaben zum Aktionär (juristische oder natürliche Person)

1. Name des Aktionärs	Für juristische oder natürliche Personen;	[Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär	<i>Wie vor Feld 4.</i>
2. Eindeutige Kennung des Aktionärs	Für juristische oder natürliche Personen;	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(a) oder C.1(b)]	Letzter Intermediär	<i>Natürliche Personen sollen mit der nationalen Kennung aus Art. 6 i.V.m. Anhang II der delegierten Verordnung (EU) 2017/590 vom 28. Juli 2016 angegeben werden. Für deutsche Aktionäre gilt die CONCAT. Die CONCAT-Kennung hat eine Länge von 20 Zeichen. Sie besteht aus dem vorangestellten ISO Ländercode und der Kundenkennung, bestehend aus Geburtsdatum (YYYYMMDD), Vorname und Nachname (jeweils 5 Zeichen nach Bereinigung). Bei juristischen Personen ist die LEI anzugeben. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Modul 1 Kommentierung von Tabelle 2 C. 1b..</i>

3. Name des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär	<i>Siehe dazu auch unter Kommentierung Feld C.3. und C.4. unterhalb der Tabelle 4.</i>
4. Eindeutige Kennung des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(a) oder C.1(b)]	Letzter Intermediär	<i>Siehe dazu auch unter Kommentierung Feld C.3. und C.4. unterhalb der Tabelle 4.</i>

Nachweisstichtag (Feld B.1.)

Das Datum des Nachweisstichtags in Feld B.1 sollte mit dem Datum des Nachweisstichtages, das bereits in der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung (Tabelle 3 Feld C.5.) anzugeben ist, übereinstimmen.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.19):

Bei deutschen börsennotierten Inhaberaktiengesellschaften hat sich der Nachweis der Berechtigung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Es ist daher das vom Emittenten in Tabelle 3 C.5. angegebene Datum des Nachweisstichtages in Feld B. 1 der Tabelle 4 in der Bestandsbestätigung übernehmen.

Name und eindeutige Kennung des Vertreters (Felder C.3. und 4.)

Beauftragt der Aktionär den Letztintermediär, die Bestandsbestätigung für einen bevollmächtigten Dritten oder einen Vertreter auszustellen, kann der Letztintermediär das Feld C.3. mit dem Namen des Bevollmächtigten befüllen. In einer Vollmachtsituation ist davon auszugehen, dass der zu Bevollmächtigende entsprechend informiert ist. Eine Benachrichtigung nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO kann unterbleiben (Art. 14 Abs. 5 DSGVO). Dasselbe gilt für die Befüllung von Feld C.4., wenn der Letztintermediär über die eindeutige Kennung des bevollmächtigten Dritten verfügt.

Die Weitergabe der Daten des vom Aktionär benannten Dritten kann außerdem zulässig sein, wenn der Intermediär die Daten weder verarbeitet oder speichert, sondern sie nur in einer Art Botenfunktion weiterreicht. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Aktionär ein vom ihm ausgefülltes Formular an den Letztintermediär leitet, in dem die nach C.3. und C.4. anzugebenden Angaben zu dem bevollmächtigten Dritten enthalten sind und dieses lediglich weitergegeben wird.

bbb. Format und Frist

Der Aktionär kann vom Letztintermediär die Übermittlung des Bestandsnachweises an die Gesellschaft oder an sich selbst verlangen. Erfolgt die Übermittlung an die Gesellschaft über die Verwahrkette, kann dies grundsätzlich STP im ISO Format stattfinden. Allerdings gibt es derzeit keinen entsprechenden ISO-Nachrichtentyp, der die Mindestvorgaben der Tabelle 4 DFVO erfüllt. Vielmehr erfolgt der Nachweis der Berechtigung in der Regel zusammen mit der Weisung (ISO 20022 Format: Meeting Instruction). Insofern kann die Übermittlung einer Bestandsbestätigung nach dem Vorbild der DFVO derzeit auch innerhalb der Verwahrkette nur über alternative Medien erfolgen.

Übermittelt der Letztintermediär die Bestandsbestätigung an den Retail-Aktionär, wird der Letztintermediär ein Format wählen, das der Aktionär empfangen kann. In Betracht kommt ein Format, das postalisch oder in das elektronische Postfach übermittelt werden kann.

Leitet der Retail-Aktionär die Bestandsbestätigung der Gesellschaft/Anmeldestelle zum Nachweis seiner Berechtigung zu, kann es zu Nachfragen der Gesellschaft/Anmeldestelle beim Letztintermediär kommen, die sowohl bei Emittenten als auch bei Letztintermediären zu nicht unerheblichem manuellen Aufwand führen. Mangels standardisierter Sicherheitsanforderungen für Bestandsbestätigungen nach der DFVO, werden sich viele Emittenten beim ihnen ggf. nicht bekannten Letztintermediär vergewissern wollen, ob die Bestandsbestätigung auch tatsächlich von diesem stammt.

Der Bestandsnachweis hat sich bei deutschen börsennotierten Gesellschaften auf den gesetzlichen Nachweisstichtag zu beziehen (vgl. § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insoweit ist es dem Letztintermediär nicht möglich, den Bestandsnachweis nach § 67c Abs. 3 AktG vor diesem Zeitpunkt auszustellen (vgl. auch Art. 9 Abs. 4 Unterabsatz 1 DFVO: „... gemäß einem Verfahren, das[s] die Einhaltung ... des Nachweisstichtags ermöglicht“; vgl. auch Tabelle 4.B.1 DFVO: Bestand zum Aufzeichnungsdatum/Nachweisstichtag kann nur bestätigt werden, wenn der Bestand zu diesem Zeitpunkt existiert).

Es bleibt abzuwarten, ob eine Bestandsbestätigung nach Art. 5 DFVO i.V.m Tabelle 4 der DFVO in der Praxis eine Rolle spielen wird. Der aktuelle Entwurf für Marktstandards für Hauptversammlungen¹⁷ empfiehlt unter 3.9., die Bestandsbestätigung mit der Anmeldung zusammen

¹⁷ Abrufbar unter: <https://www.ebf.eu/home/european-industry-standards/srd-ii-market-standards/>

vorzunehmen. Dies entspricht der gegenwärtigen Hauptversammlungs-Praxis in Deutschland, wo eine Bestandsbestätigung regelmäßig mit der Eintrittskartenbestellung (Anmeldung) erfolgt (dazu sogleich unter IV.2.b.).

bb. Anmeldung zur Hauptversammlung

Verlangt der Aktionär gemäß § 67c Abs. 1 AktG die Übermittlung einer seitens des Emittenten geforderten Anmeldung zur Hauptversammlung, so muss der Letztintermediär eine solche Anmeldung an den Emittenten übermitteln (Art. 6 Abs. 1 DFVO). Dies kann direkt oder über die Intermediärskette erfolgen.

aaa. Inhaltliche Mindestanforderungen an die Anmeldung nach DFVO

Die inhaltlichen Mindestanforderungen für die Anmeldung ergeben sich aus Tabelle 5 DFVO.

Tabelle 5

Anmeldung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	Interpretationshilfe BdB
A. Inhalt der Anmeldung				
1. Eindeutige Kennung der Anmeldung	Eindeutige Kennung	[alphanumerisches Feld]	Letzter Intermediär	
2. Art der Mitteilung	Bezeichnung der Art der Mitteilung;	[4 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär	
B. Inhalt der Mitteilung				
Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	Interpretationshilfe BdB
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der vom Emittenten oder dem von ihm benannten Dritten einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	

4. ISIN	Definition.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>Es wird für jede Aktiengattung eine eigene Anmeldung vorgenommen.</i>
---------	-------------	------------------------------	----------	--

B. Jede Art der Teilnahme ist im Einzelnen anzugeben.

1. Art der Teilnahme	Angabe der Art der Teilnahme durch den Aktionär, soweit zutreffend. Wird auf mehrere Teilnahmearten zurückgegriffen, so ist jede im Einklang mit den in Tabelle 3 Spalte D genannten Alternativen einzeln anzugeben, z. B. persönliche Teilnahme, Teilnahme durch Vertreter oder elektronische Abstimmung		Letzter Intermediär oder Aktionär	<i>Befüllung entsprechend Tabelle 3 D.1. ISO-Standards sehen vierstellige Abkürzungen vor. Als sonstige verfügbare Modalität sollte auch angegeben werden, wenn die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter benannt hat. Hierfür könnte z.B. die Bezeichnung IX (Issuer Proxy) verwandt werden. In den ISO-Standards erfolgt die Kennzeichnung über ein zusätzliches Feld, in dem die Identität des Bevollmächtigten angegeben wird. Siehe auch unter Empfehlung (2.12.).</i>
2. Name des Aktionärs		[Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär	<i>Bei natürlichen Personen sind Vor- und Nachname des Aktionärs anzugeben wie in Tabelle 2 C.2 (b) vorgegeben Bei Gemeinschaftsdepots sind – soweit möglich- die Namen aller Depotinhaber anzugeben.</i>
3(a). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer juristischen Person	Siehe Tabelle 2, Feld C.1(a)	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(a)]	Letzter Intermediär oder Aktionär	<i>Bei juristischen Personen ist die LEI anzugeben. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Modul 1 Kommentierung von Tabelle 2 Feld 1</i>

3(b). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer natürlichen Person	Siehe Tabelle 2, Feld C.1(b)	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär	<i>Natürliche Personen sollen mit der nationalen Kennung angegeben werden. Die eindeutige Kennung des Aktionärs richtet sich nach Art. 6 i.V.m. Anhang II der delegierten Verordnung (EU) 2017/590 vom 28. Juli 2016 angegeben werden. Für deutsche Aktionäre gilt die CONCAT. Die CONCAT-Kennung hat eine Länge von 20 Zeichen. Sie besteht aus dem vorangestellten ISO-Ländercode und der Kundenkennung, bestehend aus Geburtsdatum (YYYYMMDD), Vorname und Nachname (jeweils 5 Zeichen nach Bereinigung).</i>
4. Name des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Optional. [Wenn ausgefüllt: Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär	<i>Siehe dazu auch unter Kommentierung Feld B.4. und B.5. unterhalb der Tabelle 5.</i>
5. Eindeutige Kennung des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Optional. Wenn ausgefüllt: Format der Tabelle 2, Feld C.1(a) oder C.1(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär	<i>Siehe dazu auch unter Kommentierung Feld B.4. und B.5. unterhalb der Tabelle 5.</i>

C. Abstimmungen, falls zutreffend (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)

1. Tagesordnungspunkt	Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts, Tabelle 3	[Format der Tabelle 3, Feld E.1]		
2. Abstimmungsposition	Angabe der Abstimmungsposition.	[Format der Tabelle 3, Feld E.5]	Letzter Intermediär oder Aktionär	

Repetitiver Block, für jede Abstimmungsposition auszufüllen	3. Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht ausgeübt wird	Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeübt wird, für jede Abstimmungsposition. Fallen alle Aktien unter dieselbe Abstimmungsposition, bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: 15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Letzter Intermediär oder Aktionär	
---	--	--	---	-----------------------------------	--

Block C der Tabelle 5 muss nicht immer befüllt werden. Insbesondere in den Fällen, in denen der Aktionär oder sein Vertreter an der Hauptversammlung teilnimmt, d.h. eine Eintrittskarte angefordert wird, brauchen die Felder von Block C nicht befüllt werden (dazu auch unter IV.2.b.).

Name und eindeutige Kennung des Vertreters (Felder B.4. und 5.)

Beauftragt der Aktionär den Letztintermediär, die Anmeldung für einen bevollmächtigten Dritten oder einen Vertreter vorzunehmen, kann der Letztintermediär das Feld B.4. mit dem Namen des Bevollmächtigten befüllen. In einer Vollmachtsituation ist davon auszugehen, dass der zu Bevollmächtigende entsprechend informiert ist. Eine Benachrichtigung nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO kann gemäß Art 14 Abs. 5 DSGVO unterbleiben. Dasselbe gilt für Befüllung von Feld B.5., wenn der Letztintermediär über die eindeutige Kennung des bevollmächtigten Dritten verfügt.

Die Weitergabe der Daten des vom Aktionär benannten Dritten kann außerdem zulässig sein, wenn der Intermediär die Daten weder verarbeitet noch speichert, sondern sie nur in einer Art Botenfunktion weiterreicht. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Aktionär ein vom ihm ausgefülltes Formular an den Letztintermediär leitet, in dem die nach B.4. und B.5. anzugebenden Angaben zu dem bevollmächtigten Dritten enthalten sind und dieses lediglich weitergegeben wird.

bbb. Anmeldung der berechtigten Positionen

Verlangt der Aktionär eine Anmeldung, ist der Letztintermediär verpflichtet sicherzustellen, dass die ausgeübten Stimmrechte mit der berechtigten Position in Einklang stehen (Artt. 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 Satz 1 DFVO). In der gegenwärtigen Hauptversammlungspraxis für deutsche

Emittenten erfolgt dies meist über die Bestellung einer Eintrittskarte, die das Erfordernis der Anmeldung mit einer Bestätigung der berechtigten Positionen verbindet (dazu sogleich unter IV.2.b.).

ccc. Format und Frist

Beantragt der Aktionär eine Anmeldung zur Hauptversammlung, ist der Letztintermediär verpflichtet, diese der Gesellschaft bzw. der Anmeldestelle zu übermitteln. Dies kann innerhalb der Verwahrkette STP in einem ISO 20022 Format erfolgen. Der ISO-Nachrichtentyp, der als Meeting Instruction (seev.004.001.06) bezeichnet wird, enthält die Mindestinhalte nach Tabelle 5 DFVO.

Solange noch nicht alle Marktteilnehmer auf dem ISO 20022-Standard basierend kommunizieren, wird die Anmeldung auch in anderen Formaten erfolgen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Anmeldung direkt an die Gesellschaft übermittelt wird.

Inwieweit die Anmeldung zur Hauptversammlung nach Art. 6 DFVO i.V.m. Tabelle 5 DFVO in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen wird, bleibt daher abzuwarten. Im deutschen Markt dürfte sie wenig relevant sein, da die Anmeldung zur Hauptversammlung entweder durch die Eintrittskartenbestellung oder mit der Übermittlung der Stimmrechtsweisungen erfolgt.

Wird mit der Anmeldung zur Hauptversammlung eine Bestandsbestätigung vorgenommen, erscheint es möglich, mit der Übermittlung der Anmeldung bis zum Nachweisstichtag zuzuwarten, denn nach Art. 9 Abs. 4 DFVO haben Intermediäre den Emittenten alle Informationen über Aktionärsmaßnahmen zwar unverzüglich nach Erhalt, aber auch gemäß „einem Verfahren, das die Einhaltung der Emittentenfrist oder des Nachweisstichtages ermöglicht“, weiterzuleiten.

cc. Fazit und Ausblick

An mehreren Stellen ist bereits angeklungen, dass abzuwarten bleibt, wie sich die Hauptversammlungspraxis unter den Regularien aus dem ARUG II entwickeln wird. So ist z.B. nicht verlässlich vorauszusagen, ob Aktionäre künftig nach § 67c Abs. 3 AktG die Übermittlung einer Bestandsbestätigung an sich verlangen, um sich dann damit eigenständig zu einer Hauptversammlung anzumelden, oder ob es insbesondere im nationalen Kontext weiterhin bei der derzeit üblichen Eintrittskartenbestellung bleibt (dazu sogleich unter IV.2.b.). Fest steht aber schon heute, dass dem Aktionär übermittelte Bestandsbestätigungen in vielen Fällen zu Rückfragen führen werden. Da bislang keine Sicherheitsstandards für solche Nachweise entwickelt worden sind, werden viele Emittenten sich beim ihnen ggf. nicht bekannten Letztintermediär vergewissern wollen, ob die Bestandsbestätigung auch tatsächlich von diesem stammt. Manuelle Prozesse mit entsprechendem Mehraufwand wären die Folge.

Auch die Anmeldung zur Hauptversammlung nach dem Vorbild der Tabelle 5 wirft einige Fragen auf. Ungewiss ist schon, ob Aktionäre nach Art. 6 Abs. 1 DFVO nur eine reine Anmeldung zur Hauptversammlung verlangen werden. Üblicherweise melden sich Aktionäre zur Hauptversammlung an, in dem sie eine Eintrittskarte bestellen, mit der sie selbst an der Versammlung teilnehmen können oder sie erteilen Weisungen, so dass ihre Rechte über einen bevollmächtigten Dritten ausgeübt werden können.

b. Hauptversammlungspraxis für deutsche Emittenten unter ARUG II

Da derzeit nicht sicher vorausgesagt werden kann, wie die Umsetzung des ARUG II in Bezug auf die Hauptversammlung in der Praxis erfolgt, ist nicht auszuschließen, dass der deutsche Markt bisherige Angebote, wie z.B. die Eintrittskarte, beibehält, wenn diese rechtlich zulässig sind und operational abgebildet werden können.

aa. Anmeldeprozess bei der Namensaktie

Anders als bei der Inhaberaktie, die den Inhaber als Berechtigten ausweist, knüpft die Namensaktie für die Rechteaübung an die Eintragung ins Aktienregister an (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung ins Aktienregister ist der Aktionär der Gesellschaft bekannt und die Kommunikation kann grundsätzlich auch ohne Intermediäre direkt erfolgen. Dieser grundlegende Unterschied zwischen den beiden Aktiegattungen bleibt nicht ohne Folgen für den Anmeldeprozess.

So spielt z.B. die in § 67c Abs. 3 AktG normierte Bestandbestätigung bei Namensaktiengesellschaften keine Rolle, da die Berechtigung des Aktionärs zur Abstimmung auf der Hauptversammlung ausschließlich auf seiner Eintragung im Aktienregister beruht (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies erkennt die Gesetzesbegründung zu § 67c Abs. 3 AktG ausdrücklich an.¹⁸

Empfehlung für den deutschen Markt (2.20.):

Bei Namensaktien ist eine Bestandsbestätigung nach § 67c Abs. 3 AktG nicht erforderlich, da die Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte ausschließlich aus der Eintragung im Aktienregister folgt.

¹⁸ Bundestagsdrucksache 19/9739, Seite 66.

aaa. Direkte Kommunikation zwischen Gesellschaft und dem im Aktienregister Eingetragenen

Ist der Aktionär im Aktienregister eingetragen¹⁹, erfolgt die Kommunikation zwischen dem Emittenten und dem Aktionär grundsätzlich direkt. Dies ist der Regelfall bei inländischen Retailkunden. Schon bei der Eintragung ins Aktienregister oder aber später im Austausch mit der Gesellschaft entscheidet der Aktionär, ob er postalisch oder elektronisch, z.B. per E-Mail, kommunizieren möchte. Entsprechend erhält er mit den Informationen über die Einberufung der Hauptversammlung auch die erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung entweder papierhaft auf dem Postweg oder elektronisch direkt von der Gesellschaft. Soweit eine Kommunikation in englischer Sprache erforderlich sein sollte (Art. 2 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO), wird dies durch die Gesellschaft sichergestellt.

Üblicherweise bietet die Gesellschaft den Aktionären folgende Möglichkeiten an, ihre Rechte auszuüben:

- Bestellung einer Eintrittskarte,
- Abstimmung über den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft,
- Briefwahl,
- Bevollmächtigung Dritter zur Stimmrechtsausübung.

Diese Angebote sind meist verbunden mit der Bitte, die Unterlagen direkt an die Gesellschaft zu übermitteln. Nur bei der Bevollmächtigung Dritter sollen Aktionäre die Unterlagen an diesen senden.

Üblicherweise kann der papierhaft unterrichtete Aktionär sich dann auch papierhaft und postalisch bei der Gesellschaft zurückmelden und dabei seine Rechte ausüben, z.B. in dem er sich zur Hauptversammlung anmeldet und seine Stimme über den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgibt. Verschiedentlich wird ihm zusätzlich die Möglichkeit gegeben, sich über einen Internet-Link direkt bei der Gesellschaft oder ihrem Dienstleister einzuloggen und dort seine Rechte auszuüben. Meist liegt ein frankierter Rückumschlag bei.

Der per E-Mail über die Hauptversammlung informierte Aktionär erhält in der Regel die Möglichkeit, sich elektronisch über einen Internet-Link zur Web-Seite der Gesellschaft oder ihres Dienstleisters anzumelden und abzustimmen. Dort werden in der Regel dieselben Angebote zur Rechtsausübung bereitgestellt wie bei den postalisch informierten Aktionären.

Diese direkte Kommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft wird auch unter den Neuerungen des ARUG II grundsätzlich unverändert beibehalten werden können.

¹⁹ Als Aktionär gilt auch der als Fremdbesitzer eingetragene Intermediär (sog. Nominee)

Empfehlung für den deutschen Markt (2.21.):

Ist der Aktionär im Aktienregister eingetragen, kann die Kommunikation beim Anmelde- und Abstimmungsprozess wie bisher direkt zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft erfolgen.

Keine Änderungen zum bisher üblichen Verfahren ergibt sich aus dem ARUG II auch für die Fälle, in denen ein Retailaktionär zwar im Aktienregister eingetragen ist, aber seiner Depotbank (Letztintermediär) eine Dauervollmacht erteilt hat und diese sich zur Stimmrechtsausübung anbietet (Auftragsstimmrecht). Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt entsprechend vorherigen Absprachen ein Abgleich mit dem Aktienregister. Der Letztintermediär übt dann das Stimmrecht aufgrund der Dauervollmacht entsprechend seinen Abstimmvorschläge aus, wenn der Kunde sich nicht selbst angemeldet hat und auch keine eigene Weisung erteilt hat.

bbb. Kommunikation über die Intermediärskette

Erfolgt die Kommunikation vermittelt über Intermediäre, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Der Aktionär ist in das Aktienregister eingetragen und erhält durch die Gesellschaft Informationen über die Einberufung der Hauptversammlung sowie die erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Stimmrechtsausübung. Somit kann der Aktionär seine Rechte wie unter IV.2.b.aa.aaa. beschrieben ausüben. Darüber hinaus können Intermediäre in solchen Fällen dem Aktionär zusätzlich die Ausübung seiner Rechte durch die Verwahrkette ermöglichen (dazu schon unter IV.1.a.cc. sowie Empfehlung 2.15).
- Wird ein Aktionär kurzfristig vor dem Anmeldeschlusstag durch einen Intermediär – zum Zwecke der Stimmrechtsausübung im eigenen Namen – in das Aktienregister eingetragen, so stellt dieser Intermediär sicher, dass der Aktionär seine Rechte ausüben kann.
- Findet keine Eintragung des „wahren Berechtigten“ statt, stellt der im Fremdbesitz registrierte Intermediär gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den jeweils vertraglich vereinbarten Service-Standards sicher, dass der Aktionär seine Rechte ausüben kann. Hierbei ist zu beachten, dass nicht der „wahre Berechtigte“, sondern der Intermediär gegenüber der Gesellschaft als Aktionär gilt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Diese drei Varianten entsprechen der bisherigen Praxis, die auch unter dem ARUG II und der DFVO grundsätzlich beibehalten werden kann.

Soweit entsprechend der Vorgaben der DFVO in Tabelle 5 individuelle Weisungen der Aktionäre durch die Kette von Intermediären übermittelt werden, erfolgt dies in ISO Format 20022. Sowohl Tabelle 5 DFVO (Felder B.3a und B.3b) als auch die maßgebliche ISO-Nachricht sehen als eindeutige Kennung des Aktionärs für juristische Personen den LEI und für natürliche Personen in Deutschland die CONCAT vor.

Die im Aktienregister vermerkte Aktionärsnummer gehört dagegen nicht zu den gesetzlich geforderten Mindestangaben. Dies wird bei den Emittenten zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zuordnung der Weisungen zu den Beständen im Aktienregister führen, da dort weder die LEI noch die CONCAT vorgesehen ist und insoweit eine Zuordnung gegenwärtig allein aufgrund des Namens des Aktionärs erfolgen müsste.

Solange die Aktionärsnummer nicht zu den Mindestanforderungen der DFVO und der entsprechenden ISO-Nachricht zur Weitergabe der Weisungen gehört, sollten Emittenten und Intermediären sich um eine tragfähige Lösung bemühen. Dabei sollten die Bedürfnisse der Emittenten nach einer sicheren Zuordnungsmöglichkeit ebenso berücksichtigt werden wie das Erfordernis der STP-Verarbeitung solcher Nachrichten auf Seiten der Intermediäre. Erfolgt die Kommunikation über ISO 20022 (seev.004) kann in dem dafür vorgesehenen Feld die Aktionärsnummer angegeben werden.

bb. Anmeldeprozess bei Inhaberaktien (Bestandsbestätigung, Eintrittskarte)

Im Gegensatz zur Namensaktie wird bei Inhaberaktien keine bestimmte Person, sondern der Inhaber als Berechtigter ausgewiesen, die mit der Aktie verbundenen Rechte geltend zu machen. Dadurch ist die Inhaberaktie formlos übertragbar und der Kontakt zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär anonym. Die Kommunikation zwischen Emittent und Aktionär muss daher zwingend über die Intermediärskette erfolgen (vgl. z.B. § 125 Abs. 1 AktG). Dabei gilt auch heute schon bei deutschen Inhaberaktiengesellschaften überwiegend ein Anmeldeerfordernis (vgl. § 123 Abs. 2 AktG). Dies wird üblicherweise durch die Bestellung einer Eintrittskarte, die Bevollmächtigung eines Abstimmungsvertreters oder die Beauftragung der Briefwahl (im Folgenden zusammenfassend: Eintrittskartenbestellung) erfüllt. Dabei erfolgt jeweils gleichzeitig eine Bestandsbestätigung. Die Eintrittskarte fasst damit zwei in der DFVO losgelöst voneinander geregelten Prozessschritte auf effiziente Weise zusammen.

Demnach hat der Aktionär einer Inhaberaktiengesellschaft grundsätzlich folgende Möglichkeiten, um seine Rechte auf der Hauptversammlung zur Ausübung zu bringen:

- Anmeldung über Bank (Eintrittskartenbestellung),
- Anmeldung durch Aktionär mit Bestandsbestätigung.

Anders als bei der Namensaktie spielt der Nachweis über den Anteilsbesitz, die sog. Bestandsbestätigung, bei Inhaberaktien eine zentrale Rolle im Anmeldeprozess, da die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hier von der Inhaberschaft abhängt, die dem Emittenten nachgewiesen werden muss. Die Form des Nachweises wird grundsätzlich in der Satzung des Emittenten vorgegeben (§ 123 Abs. 3 AktG). Ein Nachweis des Aktienbesitzes in der durch § 67c Abs. 3 AktG bestimmten Form, der sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung bezieht, genügt in jedem Fall.

Das ARUG II hat bezugnehmend auf Art. 5 DFVO den § 67c Abs. 3 AktG eingeführt, der den Letztintermediär dazu verpflichtet, auf Verlangen entweder dem Aktionär einen Nachweis über dessen Anteilsbesitz auszustellen oder diesen der Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft kann sich auch mit anderen Formen des Nachweises einverstanden erklären (dazu sogleich), der Nachweis muss sich auch dann auf den vorgenannten Stichtag beziehen.

Für Format und Inhalt der Bestandsbestätigung verweist § 67c Abs. 3 AktG auf Art. 5 DFVO, der wiederum auf Tabelle 4 des Anhangs der DFVO verweist. Danach muss eine Bestandsbestätigung künftig eine Vielzahl von Mindestangaben enthalten, wie z.B. den Namen und die eindeutige Kennung des Aktionärs (dazu auch unter IV.2.a.aa.). Ein Tabellenformat ist nicht erforderlich.

Die neuen Anforderungen an die Mindestinhalte einer solchen Bestandsbestätigung nach Tabelle 4 entsprechen nicht der gegenwärtig in Deutschland üblichen Praxis der Eintrittskartenbestellung. Mit der Bestellung der Eintrittskarte, mit der gleichzeitig die Anmeldung zur Hauptversammlung erfolgt, wird in der Regel lediglich bestätigt, dass der Aktionär den Bestand zum Nachweistichtag hält, für den er sich zur Hauptversammlung anmelden will. Weitere Angaben, etwa zur Person wie sie in Tabelle 4 DFVO verlangt werden, werden dort nicht gemacht. Es ist daher fraglich, ob das heute übliche Eintrittskartenverfahren unter Geltung des ARUG II unverändert fortgeführt werden kann.

Zweifelsfrei mit nein zu beantworten ist diese Frage für die Gesellschaften, deren Satzungen für Form und Inhalt der Bestandsbestätigung zwingend auf § 67c Abs. 3 AktG verweisen. In diesen Fällen muss die Mitteilung an die Gesellschaft die inhaltlichen Mindestanforderungen der DFVO an den Bestandsnachweis enthalten (dazu unter IV.2.a.aa.aaa.). Dies müsste bei der Anmeldung zur Hauptversammlung berücksichtigt werden.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.22.):

Gesellschaften, deren Satzung sich für Form und Inhalt ausdrücklich auf § 67c Abs. 3 AktG beziehen, sollten beachten, dass das heute übliche Eintrittskartenverfahren den Anforderungen der DFVO nicht entspricht und daher ggf. zusätzliche Erfordernisse, wie z.B. ein Bestandsnachweis entsprechend DFVO, erbracht werden müssen.

Ob die Änderungen des ARUG II (§ 67c Abs. 3 und § 123 Abs. 4 Satz 1 und 2 AktG) eine solche Satzungsanpassung erforderlich machen, wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum mit unterschiedlichen Auffassungen diskutiert.²⁰ Es dürfte daher auch künftig Satzungen börsennotierter Gesellschaften geben, die für die Anmeldung zur Hauptversammlung einen Bestandsnachweis zulassen, der nicht den Vorgaben der DFVO entspricht. Diese Gesellschaften könnten die heute übliche Eintrittskartenbestellung im Anmeldeprozess beibehalten, wenn sie dies wünschen und den Intermediären rechtzeitig vorab mitteilen.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.23.):

Lässt die Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Anmeldung zur Hauptversammlung einen Bestandsnachweis zu, der nicht den Vorgaben der DFVO entspricht, kann die heute übliche Eintrittskartenbestellung beibehalten werden, wenn der Emittent diese Praxis beibehalten will, er dies ausdrücklich erklärt und er dies mit der Mitteilung der Hauptversammlung mitteilt.

Für Intermediäre kann es aus Gründen der Prozessökonomie (Standardisierung der Prozesse) sinnvoll sein, die Bestandbestätigung grundsätzlich entsprechend der Vorgaben aus § 67c Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 5 und Tabelle 4 DFVO auszustellen.

Der Bestandsnachweis hat sich bei deutschen börsennotierten Gesellschaften auf den gesetzlichen Nachweisstichtag zu beziehen (vgl. § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG). Weitere Ausführungen dazu finden sich unter IV.2.a.aa.bbb sowie zum Zeitpunkt der Übermittlung unter IV.2.c.

²⁰ Vgl. hierzu Butzke, Bestandsnachweis für Inhaberaktien, AG RR, R57; Mutter, Zur Ehrenrettung des Nachweises nach § 67c Abs. 3 AktG, AG RR, R58; Zetzsche, Die Aktionärsidentifikation, Aktionärslegitimation und das Hauptversammlungsrecht nach ARUG II, AG 2020, 1, 7; Noack, Neue Regularien für die Hauptversammlung durch das ARUG II und den Corporate Governance Kodex 2020, DB 2019, 2785, 2789 f.

cc. Stimmrechtsweisungen – Weiterleitungspflicht - keine Pflicht zur Stimmrechtsausübung

Informiert ein Aktionär den Letztintermediär über seine Abstimmungswünsche, ist der Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 1 AktG verpflichtet, diese Information entweder der Gesellschaft direkt, einer von der Gesellschaft benannten Anmeldestelle oder einem Intermediär in der Kette zu übermitteln. Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine deutsche Aktiengesellschaft, führt dies in den Fällen zur Erleichterung der Rechtsausübung, in denen die Gesellschaft entweder eine Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (§ 134 Abs.3 Satz 5 AktG) oder die Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) anbietet. Ansonsten läuft die Information des Aktionärs, obwohl sie weitergeleitet wird, ggf. ins Leere. Es ist zu überlegen, ob der Wunsch des Aktionärs zumindest bei deutschen Gesellschaften in das Verlangen nach einer Eintrittskarte umgedeutet werden kann. Keinesfalls ergibt sich aus der Weiterleitungspflicht des (Letzt)Intermediärs eine Pflicht zur Stimmrechtsvertretung. Ausdrücklich statuiert dies die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 67c Abs. 1 AktG für Namensaktien; für Inhaberaktiengesellschaften gilt nichts Anderes.

Demnach sind Intermediäre nach § 67c Abs. 1 AktG nur zur Weiterleitung der von den Aktionären erhaltenen Informationen und Weisungen an die Emittenten verpflichtet. Da sie nicht selbst Adressat der Willenserklärungen sind (Ausnahme: Ausübung des Auftragsstimmrechts der Intermediäre), sind sie weder zur Prüfung der Vollständigkeit noch zur Auslegung der Weisungen verpflichtet und auch nicht berechtigt.

Es ist bereits nach der bisherigen gesetzlichen Regelung möglich, dass Aktionäre (auch bei Inhaberaktien) direkt mit der Gesellschaft wegen ihrer Anmeldung und Stimmrechtsausübung kommunizieren können. Einige Emittenten bieten Internetportale an, über die die Aktionäre sich direkt anmelden und ihre Stimmen (an den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter/per Briefwahl) elektronisch abgeben können. Außerdem sieht § 124a Satz 1 Nr. 5 AktG vor, dass börsennotierte Gesellschaften den Aktionären Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung oder bei Stimmabgabe mittels Briefwahl zu verwenden sind, -über ihre eigene Internetseite zugänglich machen müssen, – sofern sie nicht direkt, z.B. per Post, übermittelt werden. Diese bereits existierenden direkten Kommunikationswege zwischen Emittenten und Aktionären sind für alle Beteiligten zeit- und kostensparend und können beibehalten werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Inhaberaktien zumindest der Bestandsnachweis auf den Nachweisstichtag erforderlich ist und ggf. durch die Gesellschaft bereitgestellte Passwörter.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.24):

Sofern keine direkte Kommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft erfolgt, und die Aktionäre ihre Stimmen/Weisungen handschriftlich in Formularen abgeben und über die Intermediäre an die Emittenten verschicken, sind Intermediäre lediglich verpflichtet, die Dokumente (entweder im Original per Post oder eingescannt in elektronischer Form) an die Emittenten weiterzuleiten. Bei Unklarheiten müssten die Emittenten (als Adressat der Willenserklärungen) direkt Kontakt mit dem jeweiligen Aktionär aufnehmen. Das Fristenregime richtet sich in diesen Fällen nach Art. 9 Abs. 4 DFVO, d.h. der Intermediär muss die Gesellschaft unverzüglich über die Aktionärsmaßnahme unterrichten. Unverzüglich heißt in diesem Kontext „ohne schuldhaftes Zögern“, nicht aber taggleich.

dd. Auftragsstimmrecht

Intermediäre können sich aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit ihren Kunden verpflichten, deren Stimmen in Hauptversammlungen zu vertreten. Dabei sind die Regelungen über das Auftragsstimmrecht (§ 135 AktG) zu beachten, die unter anderem eigene Abstimmungsvorschläge des Intermediärs erfordern. Daher wird sich die Pflicht zur grundsätzlich taggleichen Verarbeitung aus Art. 9 Abs. 2 und 3 DFVO auch auf das Auftragsstimmrecht auswirken.

Insbesondere in den Fällen, in denen Emittenten die Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung zeitgleich mit der Einberufung in die Intermediärskette geben, wird es Intermediären unmöglich sein, das Auftragsstimmrecht anzubieten oder nur zu erheblichen Kosten. Gegenwärtig nutzen Intermediäre die Zeit zwischen der Einberufung, mit der bereits die Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, und dem Erhalt der Mitteilung über die Hauptversammlung (§ 125 AktG a.F.), um Stimmrechtsvorschläge zu erarbeiten und Weisungsformulare zu entwickeln. Diese werden dem Aktionär dann gemeinsam mit der Mitteilung über die Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Hierfür sind mehrere Bankarbeitstage erforderlich. Eine taggleiche Bearbeitung ist nicht möglich. Daher könnte das Auftragsstimmrecht nur noch angeboten werden, wenn die Stimmrechtsvorschläge nach Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung mit separater Post dem Aktionär übermittelt würden. Dies verursacht erhebliche Kosten. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit das Auftragsstimmrecht bei einer sehr frühen Unterrichtung (Variante 4) noch angeboten werden kann.

c. Übermittlung der Willenserklärung des Aktionärs (Nachweis Anteilsbesitz, Anmeldung, Stimmrechtsweisungen) an Letztintermediär

Bei der Kommunikation zwischen Aktionär und Letztintermediär ist zu berücksichtigen, dass es voraussichtlich mehrere Sachverhaltsvarianten geben wird in Abhängigkeit davon, ob es sich bei dem Aktionär um einen Retail-Kunden/Aktionär oder um einen institutionellen Kunden/Aktionär handelt.

Bei institutionellen Aktionären erfolgt die Kommunikation vollautomatisch und STP, vielfach in ISO Formaten. Aktionäre, die institutionelle Kunden sind, werden ihre Anmeldung zur Hauptversammlung, in der auch die Stimmrechtsweisungen enthalten sind, entsprechend Art. 6 i.V.m. Tabelle 5 DFVO, in einem ISO Format an den Letztintermediär senden, der diese dann STP in der Kette oder an die Gesellschaft oder deren Dienstleister (Anmeldestelle) weiterleitet. Teilweise erfolgt die Kommunikation über weitere Dienstleister, die die Stimmrechtsweisungen elektronisch erfassen.

Bei Retailkunden erfolgt die Kommunikation zum Letztintermediär in der Regel papierhaft und postalisch. Über elektronische Postfächer kann derzeit nur in eine Richtung, zum Depotkunden, kommuniziert werden. Es kann daher kein ISO Format genutzt werden. Ggf. erfolgt die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Stimmrechtsweisung über vorgegebene Formulare, die die Intermediäre den Aktionären mit der Information über die Einberufung der Hauptversammlung übermittelt haben. Weitere Dienstleistungsangebote, die eine elektronische Erfassung von Stimmrechtsweisungen ermöglichen, dürften auch im Retailkundenbereich zu erwarten sein.

Das Angebot an die Aktionäre (Retailkunden) wird unter anderem davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt die Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung in die Verwahrkette gegeben wurde (dazu unter IV.1.a.ee. sowie IV.2.b.dd.). Den Intermediären ist es nur dann möglich, einen strukturierten Prozess aufzusetzen und ein differenziertes Angebot zu unterbreiten, wenn zwischen der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger und der Mitteilung an die Intermediäre (§ 125 AktG) ausreichend Zeit ist, um diese Angebote anhand der Tagesordnung vorzubereiten. Andernfalls ist zu erwarten, dass Intermediäre nur die Bestellung einer Eintrittskarte (Anmeldung nach Art. 6 DFVO) unter Offenlegung der Aktionärsdaten offerieren.

d. Weiterleitung der Aktionärsinformation vom Letztintermediär direkt an Gesellschaft oder über Intermediärskette

Nach § 67c Abs. 1 AktG hat der Letztintermediär die vom Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft erhaltenen Informationen über die Ausübung seiner Rechte als Aktionär entweder

- direkt an die Gesellschaft/Anmeldestelle oder
- an einen Intermediär in der Kette zu übermitteln.

aa. Format

Die Intermediäre in der Kette haben die vom Letztintermediär erhaltenen Informationen nach § 67c Abs. 1 Satz 2 AktG ebenfalls entweder direkt an die Gesellschaft oder an den jeweils nächsten Intermediär in der Kette weiterzuleiten. Werden die Informationen über die Intermediärskette weitergeleitet werden, sollte die gesamte Kette (keine Kettensprünge) berücksichtigt werden.

Nach §§ 67c Abs. 2 Satz 2, 67a Abs. 2 Satz 1 AktG, Art. 2 Abs. 2 DFVO sollten Informationen, die in der Intermediärskette weitergeleitet werden, im ISO 20022-Format übermittelt werden. Emittenten bzw. deren Anmeldestellen sollten deshalb seit dem 3.9.2020 in der Lage sein, Nachrichten, die im ISO 20022-Format übermittelt werden, bearbeiten zu können. Zumindest als Übergangslösung, bis alle Marktteilnehmer ISO 20022-fähig sind, können Letztintermediär direkt mit dem Emittenten/dessen Anmeldestelle auch über alternative Medien unter Verwendung des ISO 20022-Formats kommunizieren.

Insbesondere in den Fällen, in denen Letztintermediäre die Weisungen schriftlich auf Vordrucken von (Retail)Kunden erhalten, ist der Letztintermediär nicht dazu verpflichtet diese Kundenantworten manuell in ein ISO Format einlesen. Es handelt sich (bei Briefwahl, Vertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) um Weisungen, die an die Gesellschaft adressiert sind und die diese ggf. auszulegen haben. Daher können die nur manuell bearbeitbaren Kundenantworten direkt an die Anmeldestelle gesendet werden.

bb. Frist

Gemäß Art. 9 Abs. 4 DFVO sind Intermediäre verpflichtet, den Emittenten alle Informationen über Aktionärsmaßnahmen, wie z.B. Stimmrechtsweisungen, unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln gemäß einem Verfahren, das die Einhaltung der Emittentenfrist oder des Nachweisstichtages ermöglicht. Der Grundsatz der taggleichen Weiterleitung aus Art. 9 Abs. 2 und 3 DFVO wird damit durchbrochen, um eine effiziente Abwicklung der Aktionärsrechte zu ermöglichen, die sich an den nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, wie dem Nachweisstichtag orientieren muss. Darüber hinaus trägt Art. 9 Abs. 4 Unterabsatz 2 DFVO der Tatsache Rechnung, dass vor allem Informationen des Retail-Aktionärs nicht maschinell verarbeitet werden können und daher nur unverzüglich, nicht aber taggleich weitergegeben werden können. Dies greift die Begründung zu § 67c Abs. 1 AktG auf, wonach nicht nur die postalische Unterrichtung grundsätzlich möglich sein soll, sondern auch ein Sammeln von Aktionärsinformation beim Intermediär, um diese anschließend konsolidiert weiterzuleiten.²¹ Darüber

²¹ BT-Drucksache 19/9739 Seite 65 f.

hinaus gibt es auch Konstellationen, in denen Formerfordernisse wie das Schriftformerfordernis einer rechtlich relevanten Handlung, Intermediäre dazu zwingt, Unterschriften im Original einzuholen. Auch in diesen Fällen ist eine taggleiche Verarbeitung nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sollte Ausstellung eines Bestandsnachweises nicht vor dem Nachweisstichtag erfolgen, da der Aktionär seine Aktien jederzeit, also auch vor dem Nachweisstichtag, verkaufen kann und in diesem Fall auf der Hauptversammlung nicht abstimmberechtigt wäre. Dasselbe gilt für die Bestellung von Eintrittskarten und Stimmabgaben der Aktionäre. Beides wäre wohl nach den Vorgaben der DFVO unverzüglich der Gesellschaft weiterzuleiten (Art. 9 Abs. 4 DFVO), obwohl zu einem vor dem Nachweisstichtag gelegenen Zeitpunkt nicht feststeht, ob der Aktionär auf der Hauptversammlung stimmberechtigt ist. In den Fällen, in denen Eintrittskartenbestellungen oder Stimmabgaben im Vorfeld des Nachweisstichtages bereits an die Gesellschaft weitergeleitet wurden, könnte am Nachweisstichtag eine Bestandbestätigung ausgestellt und den Gesellschaften oder den Aktionären übermittelt werden. Damit könnten sich die Aktionäre auf der Hauptversammlung legitimieren. Diese Vorgehensweise würde sowohl bei den Gesellschaften als auch bei Intermediären zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich praktikablere Lösungen etablieren werden.

So besteht insbesondere bei deutschen Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund der Gesetzesbegründung zu § 67c Abs. 2 AktG²² mit der Weiterleitung der Eintrittskartenbestellung und/oder der Stimmabgabe zu warten bis zum Nachweisstichtag. Auf diese Weise könnten die Prozesse, wie in der Gesetzesbegründung zu §67c Abs. 2 AktG ausgeführt, koordiniert werden, um die Rechteaübung der Aktionäre zu beschleunigen und zu erleichtern; ein schuldhaftes Zögern jedenfalls läge nicht vor.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.25.):

Insbesondere bei deutschen Aktiengesellschaften besteht die Möglichkeit, mit der Weiterleitung der Eintrittskartenbestellung und/oder der Stimmabgabe zu warten bis zum Nachweisstichtag. Auf diese Weise können die Prozesse bei der Vorbereitung der Hauptversammlung koordiniert werden, um die Rechteaübung der Aktionäre zu beschleunigen und zu erleichtern.

3. Bestätigung des Zugangs der Stimmrechtsausübung

Wird das Stimmrecht elektronisch ausgeübt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Zugang der Stimme elektronisch zu bestätigen (§ 118 Abs. 1 Satz 3 AktG).

²² BT-Drucksache 19/9739 Seite 65 f.

a. Elektronische Ausübung der Stimme

Voraussetzung der Verpflichtung, den Zugang der Stimmabgabe zu bestätigen ist, dass die Stimmrechtsausübung elektronisch erfolgt (§ 118 Abs. 1 Satz 3 AktG, Art. 7 Abs. 1 DFVO). Dies ist laut Gesetzesbegründung der Fall, wenn die Stimmabgabe ohne Anwesenheit vor Ort elektronisch erfolgt.²³ Der Hauptanwendungsfall dürfte die Stimmabgabe in einem Online-Portal oder einer anderen elektronischen Anwendung (z.B. App) sein. Hier findet die Stimmabgabe ohne Anwesenheit auf der Hauptversammlung elektronisch statt. Dasselbe gilt für die elektronische Briefwahl. Auch hier ist der Zugang der Stimme zu bestätigen (§ 118 Abs. 2 AktG). Die elektronische Stimmabgabe per Tablet auf der Hauptversammlung fällt dagegen nicht unter § 118 Abs. 1 Satz 3 AktG, da der Abstimmende auf der Hauptversammlung anwesend ist. Ebenfalls keine elektronische Stimmausübung ist die elektronische Bevollmächtigung, z.B. des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft, da hier die Stimmausübung auf der Hauptversammlung erfolgt (vgl. dazu auch unter IV.3.c.).²⁴

b. Elektronische Bestätigung des Zugangs der Stimmausübung

Übt der Aktionär seine Stimme elektronisch direkt bei der Gesellschaft aus, z.B. über ein Online-Portal, eine web-basierte Applikation (App) oder per elektronischer Briefwahl, erhält er die Zugangsbestätigung unmittelbar und elektronisch von der Gesellschaft. Dies kann auch eine durch das Portal oder die Web-Applikation ausgelöste elektronische Quittung sein, die den Zugang des Stimmrechts bestätigt. Die Mindestinhalte der Zugangsbestätigung richten sich nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Tabelle 6 DFVO.

Wird die Bestätigung einem Intermediär übermittelt, etwa weil dieser im Wege der Stellvertretung die Stimme elektronisch ausgeübt hat, ist dieser verpflichtet, die Bestätigung unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln (§ 118 Abs. 1 Satz 4 AktG). Kann der Aktionär auf die dem Intermediär übermittelte Bestätigung zugreifen, etwa weil sie in einem elektronischen Portal zur Verfügung gestellt wird, zu dem der Aktionär Zugang hat, ist eine gesonderte Übermittlung durch den Intermediär nicht erforderlich.

c. Elektronische Weiterleitung von elektronischen Stimmrechtsweisungen - Zugangsbestätigung

Die elektronische Weiterleitung von Stimmrechtsweisungen würde demnach keine gesetzliche Pflicht zur Eingangsbestätigung auslösen, da in diesen Fällen die Stimme durch den Stimmrechtsvertreter auf der Hauptversammlung und damit vor Ort zur Ausübung gebracht wird. Dies entspricht indes nicht den Bedürfnissen der Praxis, sobald es sich bei den Aktionären um institutionelle Kunden handelt.

²³ Begründung zu § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 2 AktG, BT-Drucksache 19/9739 Seite 91

²⁴ Vgl. dazu Ziemons in: Schmidt, K./Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 129 AktG, Rz. 48

Institutionelle Kunden geben ihre Stimmen üblicherweise in elektronischer Form über den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen anderen Bevollmächtigten ab. Die Übermittlung der Stimmrechtsweisung über die Intermediärskette an den Stimmrechtsvertreter erfolgt ebenfalls elektronisch. Viele institutionelle Kunden verlangen in diesen Fällen eine Zugangsbestätigung und erhalten diese auch heute schon. Um diese Prozesse künftig zu automatisieren, sollte in Anlehnung an § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5 AktG eine Bestätigung des Eingangs der Stimmrechtsweisung immer dann erfolgen, wenn die Gesellschaft die Stimmrechtsweisung STP und damit elektronisch über die Intermediärskette erhält. Der aktuelle Entwurf der Europäischen Marktstandards für Hauptversammlungen enthält bereits eine entsprechende Empfehlung unter 4.1.²⁵

Im Rahmen der Umsetzung des ARUG II ist zu erwarten, dass institutionelle Anleger ihre Stimmrechtsweisungen künftig im ISO 20022 Format vollelektronisch und STP über die Intermediärskette bis zur Gesellschaft transportieren. Dabei wird in der Intermediärskette der Zugang der Stimmrechtsweisung von jedem Intermediär in der Kette, der die Weisung erhält und weitergibt, bestätigt. Im Ergebnis liegt daher eine Vielzahl von Zugangsbestätigungen vor, die die Prozesskette von der Abgabe der Stimmrechtsweisung vom Aktionär über die Intermediäre bis zur Gesellschaft lückenlos abbildet. Hieraus ergibt sich, dass in einer Kette von elektronischen Übermittlungen von Weisungen im ISO 20022 Format jede Weisung mit mehreren Statusmeldungen beantwortet wird. Die Intermediäre in der Kette können den Vorgang daher erst dann insgesamt als abgeschlossen behandeln, wenn sie die „finale“ Zugangsbestätigung von der Gesellschaft erhalten, diese über die Kette bis hin zum Aktionär übermitteln und dies jeweils elektronisch bestätigt wird. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt der Vorgang in ihren Systemen „offen“. Daher sollten Gesellschaften, die Stimmrechtsweisungen über die Intermediärskette im ISO 20022 Standard erhalten, die „finale“ Zugangsbestätigung stets über die Intermediärskette an den Aktionär übermitteln.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.26.):

Gesellschaften, die Stimmrechtsweisungen von Aktionären über die Intermediärskette im ISO 20022 Standard erhalten, sollten den Zugang dieser Weisungen elektronisch bestätigen. Idealerweise sollte dies mit der entsprechenden ISO 20022 Nachricht erfolgen, die stets über die Intermediärskette bis zum Aktionär übermittelt wird.

Jede Änderung der ursprünglichen Weisung löst zunächst ein Storno der ursprünglichen Weisung aus, das in der ISO 20022 Logik in einer eigenen Nachricht übermittelt wird. Feld 2. der Tabelle 7 der DFVO ist entsprechend zu belegen. Außerdem übermittelt der Intermediär eine neue Weisung, deren Eingang wiederum zu bestätigen wäre.

²⁵ Abrufbar unter: https://www.ebf.eu/wp-content/uploads/2020/07/2_GM-Market-Standards-2020.pdf

Empfehlung für den deutschen Markt (2.27):

Wird die ursprüngliche Weisung geändert, übermittelt der Intermediär zunächst ein Storno in einer eigenen ISO 20022 Nachricht. Der Eingang der neuen Weisung wäre ebenfalls zu bestätigen.

d. Mindestinhalt der Zugangsbestätigung

Die Mindestanforderungen für die Bestätigung des Zugangs der Stimmrechtsausübung nach § 118 Abs. 1 Satz 3 AktG sind in Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 DFVO festgelegt. Der Inhalt der Eingangsbestätigung richtet sich zudem nach Tabelle 6 des Anhangs der DFVO.

Die Tabelle wird nur kommentiert, soweit Intermediäre betroffen sind. Bei direktem Kontakt belegt Emittent Tabelle in eigener Verantwortung.

Tabelle 6

Eingang der Stimmen

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	
1. Eindeutige Kennung der Bestätigung des Eingangs der Stimmen	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	Intermediär oder Bestätigender	<i>Hier sollte die eindeutige Referenz aus Tabelle 5 von Feld A.1. übernommen werden.</i>
2. Art der Mitteilung	Angabe der Art der Bestätigung	[4 alphanumerische Zeichen]	Intermediär	<i>Geht eine Stimmrechtsweisung nach Ablauf der Emittentenfrist ein und kann daher nicht zur Ausübung kommen, sollte dies hier angezeigt werden. In der entsprechenden ISO Nachricht wird das Kürzel Rjcta für "Rejected" verwendet. Siehe dazu auch Ausführungen unterhalb der Tabelle vor 4.</i>

3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der Hauptversammlung.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär	
4. ISIN	Definition.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
5. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJMMTT)]	Emittent	
6. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
7. Name des Bestätigenden		[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Aussteller der Bestätigung	
8. Name der Person, die abgestimmt hat		[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Bestätigender	
9. Name des Aktionärs		[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: [140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Intermediär oder Bestätigender	

Feld 2 Art der Mitteilung

Erfolgt die Bestätigung des Zugangs von elektronischen Stimmrechtsweisungen (dazu unter IV.3.c.) in einer ISO 20022 Nachricht, sollten dieses Feld möglichst mit den entsprechenden ISO-Codes belegt werden. Nach Ablauf der Emittentenfrist eingegangene Stimmrechtsweisungen, die daher nicht zur Ausübung kommen können, sollten z.B. als „rejected (Rjcta)“ gekennzeichnet werden.

4. Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

Mit der Neuregelung in § 129 Abs. 5 AktG erhält der Abstimmende die Möglichkeit, zu überprüfen, ob seine Stimme von der Gesellschaft wirksam aufgezeichnet und gezählt wurde, wenn er von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber verlangt, ob und wie seine Stimme gezählt wurde (§ 129 Abs. 5 AktG). Dabei kommt es nicht darauf an, wie die Stimme abgegeben wurde, d.h. auch die Aufzeichnung und Zählung nicht elektronisch ausgeübter Stimmen sind auf Verlangen zu bestätigen.²⁶ Anders als bei § 118 Abs. 1 Satz 3 AktG erfolgt allerdings keine automatische Bestätigung durch die Gesellschaft, sondern nur, wenn der Abstimmende dies innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangt. Der Gesellschaft wiederum stehen 15 Tage nach Erhalt des Aktionärsverlangens zur Verfügung, um die Bestätigung zu übermitteln (Art. 9 Abs. 5 DFVO). Die Mindestanforderungen ergeben sich aus Tabelle 7 der DFVO, auf die § 129 Abs. 5 Satz 2 AktG verweist.

a. Abstimmender

Eine Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen kann nur der Abstimmende verlangen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 AktG). Als Abstimmender kommen folgende Personen in Betracht:

- Aktionär (bei Namensaktien: der im Aktienregister Eingetragene),
- Stimmrechtsbevollmächtigter.

aa. Stimmausübung durch Aktionär oder Bevollmächtigten in offener Stellvertretung

Übt der Aktionär oder ein von diesem benannter Dritter im Wege der offenen Stellvertretung die Stimmrechte direkt bei der Gesellschaft, z.B. in einem Online Portal, aus, sollte die Bestätigung der Ausübung ebenso wie Bestätigung des Eingangs der Stimme (dazu unter IV.3.), direkt über die Abstimmfazilität erfolgen. Es steht der Gesellschaft frei, dem Abstimmenden die Möglichkeit zu eröffnen, schon mit der Stimmabgabe das Verlangen auf Bestätigung der Stimmrechtsausübung zu stellen oder erst auf nachträgliches Verlangen hin tätig zu werden. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Gesellschaft bezüglich des Inhaltes an die Mindestanforderungen der Tabelle 7 der DFVO gebunden ist. Sie bestimmt jedenfalls das Format der Bestätigung und den Weg, auf dem der Abstimmende diese Bestätigung erhält. So kann auch die Bestätigung der Ausübung der Stimme direkt über ein Online-Portal erfolgen.

²⁶ Vgl. dazu Ziemons in: Schmidt, K./Lutter, AktG, 4. Aufl., 2020, § 129 Rz. 48

Erfolgt die Stimmabgabe über einen Intermediär und fordert dieser eine Betätigung der Stimmausübung an, wäre eine Bestätigung nur gegenüber dem Aktionär (Vollmachtgeber) unzureichend. Der Intermediäre als Mittler zwischen Gesellschaft und Aktionär benötigt auch aus technischen Gründen eine Bestätigung, da gemäß der ISO Standards ein Prozess nur als abgeschlossen angesehen wird, wenn dieser durch die Abfolge von Mitteilungen bis hin zu einer abschließenden Mitteilung abgebildet wird (dazu schon unter IV.3.c.).

Wird eine Stimmrechtsweisung, z.B. im Wege der offenen Stellvertretung, vom letzten Intermediär elektronisch über die Verwahrkette bis hin zur Gesellschaft gemäß dem ISO 20022 Standard (Meeting Instruction“ seev.004.001.06) übermittelt, sollte daher auch die Bestätigung der Stimmausübung möglichst über die Intermediärskette bis hin zum Aktionär (Vollmachtgeber) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine elektronische Auswertung von Bestätigungen über die Ausübung der Stimmen eines institutionellen Investors oder eines Vermögensverwalters systemisch nur möglich, wenn dies in einem europaweiten einheitlichen Standard stattfindet. Die wird künftig ISO 20022 sein, der nur durch Intermediäre angeboten werden kann.

Diesen beiden Aspekten folgend, geht auch der Europäische Marktstandard²⁷ für Hauptversammlungen unter 5.2. davon aus, dass die Ausübung der Stimmrechtsweisung stets gegenüber dem Intermediär, der die Weisung übermittelt und eine Bestätigung der Stimmausübung verlangt hat, zu bestätigen ist. Außerdem kann eine Bestätigung auch gegenüber dem Aktionär erfolgen.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.28.):

Werden Stimmrechtsweisungen durch einen Intermediär abgegeben und erfolgt die Übermittlung der Weisungen vom letzten Intermediär über die Verwahrkette bis hin zur Gesellschaft gemäß dem ISO 20022 Standard, sollte die Ausübung der Stimmen möglichst nicht nur gegenüber dem Aktionär, sondern auch gegenüber dem Intermediär, der die Weisung abgegeben und der die Bestätigung verlangt hat, bestätigt werden.

bb. Stimmrechtsausübung in verdeckter Stellvertretung

Bei der verdeckten Stellvertretung gilt der Bevollmächtigte als Abstimmender, denn er gibt die Stimmrechte nicht im Namen des Vollmachtgebers, sondern in seinem Namen ab. Daher kann die Gesellschaft auch nur diesem gegenüber die Stimmrechtsausübung bestätigen,

²⁷ Der aktuelle Entwurf ist abrufbar unter: https://www.ebf.eu/wp-content/uploads/2020/07/2_GM-Market-Standards-2020.pdf

den Vollmachtgeber kennt sie nicht. Hat der Bevollmächtigte über ein Online-Portal die Stimme angegeben, dürfte auch die Bestätigung auf diesem Wege erfolgen (siehe dazu auch unter IV.3.b.).

Ist der Bevollmächtigte ein Intermediär, der die Stimmrechtsweisungen über das ISO 20022 Format an die Gesellschaft übermittelt hat, sollte der Intermediär die Ausübungsbestätigung ebenfalls im ISO 20022 über die Intermediärskette erhalten.

b. Weiterleitungspflicht der Intermediäre

In den Fällen, in denen der Abstimmende ein Intermediär ist, muss dieser die Bestätigung unverzüglich an den Aktionär weiterleiten (§ 129 Abs. 5 Satz 3 AktG). Es gelten § 67a Abs. 2 Satz 1 und 3 AktG entsprechend.

c. Mindestinhalt der Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

Die Tabelle wird nur kommentiert, wenn Intermediäre involviert sind. Bei direktem Kontakt belegt Emittent Tabelle in eigener Verantwortung.

Tabelle 7

Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	
1. Eindeutige Kennung der Bestätigung	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	- Emittent/Intermediär	
2. Art der Mitteilung	Angabe der Art der Bestätigung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär	
3. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Kennung der Hauptversammlung.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär	

4. ISIN	Definition.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	
5. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJMMT)]	Emittent	
6. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
7. Name des Aktionärs	[Optionales Feld, wenn der Name des Aktionärs angegeben ist.]	[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Emittent	
8. Name des vom Aktionär benannten Dritten	[Optionales Feld, wenn der Name des Aktionärs angegeben ist.]	[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]		
9. Modalität	Angabe der Modalität des Eingangs der aufgezählten und gezählten Stimmen beim Emittenten; anzugeben ist auch, ob die Stimmen vor oder in der Versammlung abgegeben wurden.	[70 alphanumerische Zeichen]	Emittent	
10. Tag und Uhrzeit des Eingangs	[Optionales Feld für den Fall, dass Stimmen vor der Hauptversammlung abgegeben werden]. Angabe des Datums und — soweit bekannt — der Uhrzeit des Eingangs der aufgezählten und gezählten Stimmen.	[Datum (JJJMMT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	
11. Eindeutige Kennung der Stimmen	Soweit bekannt: Eindeutige Kennung der Mitteilung des Emittenten über die aufgezählten und gezählten Stimmen.	[12 alphanumerische Zeichen]	Aktionär oder vom Aktionär benannter Dritter	

5. Exkurs: Einzelfragen zu Hauptversammlungsprozessen nicht börsennotierter Aktiengesellschaften

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ordnet den Prozess rund um die Einberufung der Hauptversammlung grundlegend neu. Ausgangspunkt ist § 125 AktG, der die Unterrichtung der Aktionäre vor der Hauptversammlung regelt. Unterschieden wird dabei in § 125 Abs. 1 und Abs. 2 AktG zwischen Inhaberaktien und Namensaktien. Für Inhaberaktien wird die Kommunikation über Intermediäre und Aktionärsvereinigungen zwingend vorgeschrieben, während bei Namensaktien die direkte Kommunikation von der Gesellschaft zum Aktionär bevorzugt wird. Beide Regelungen gelten grundsätzlich auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG, d.h. für nicht an einem organisierten Markt notierte Gesellschaften.²⁸ Eine Ausnahmeregelung enthält erst § 125 Abs. 5 Satz 4 AktG. Die Reichweite dieser Bestimmung ist allerdings unklar, weshalb u.a. nicht zweifelsfrei feststeht, in welchem Format und mit welchem Inhalt nicht börsennotierte Gesellschaften die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen haben. Nachfolgend wird daher der Rechtsrahmen des Einladungsprozesses bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften näher betrachtet sowie dessen Auswirkungen auf die operationellen Prozesse in der Praxis.

Die Ausführungen betreffen ausschließlich nicht börsennotierte Aktiengesellschaften (nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet) mit Sitz in Deutschland, da Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU und des EWR nicht in den Anwendungsbereich des Aktiengesetzes fallen.

a. Mitteilung der Gesellschaft über die Einberufung der Hauptversammlung bei Inhaberaktien (§ 125 Abs. 1 AktG)

Ausgelöst wird die Information des Aktionärs über die Hauptversammlung von der Gesellschaft, wenn diese die Hauptversammlung einberuft (§ 121 AktG) und dies gemäß § 125 Abs. 1 AktG mitteilt.

aa. Adressatenkreis der Mitteilung

Nach § 125 Abs. 1 AktG ist die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor der HV den Intermediären wie folgt mitzuteilen:

- den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren (Nr. 1),
- den Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben (Nr. 2), und

²⁸ Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 2 AktG gelten Gesellschaften als börsennotiert, wenn ihre Aktien an einem organisierten Markt (§ 2 Abs 11 WpHG) gehandelt werden. Nicht börsennotiert sind daher z.B. auch Gesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr nach § 48 Abs. 1 BörsG oder des KMU-Wachstumsmarkts nach § 48a Abs. 1 BörsG gehandelt werden.

- den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben (Nr. 3).

In den Fällen, in denen die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft ihre Aktien teilweise oder vollständig bei einem Zentralverwahrer im Sinne von § 1 Abs. 3 DepotG bzw. Art. 1 Nr. 2 DFVO²⁹ verwahren lässt, teilt sie die Einberufung der Hauptversammlung diesem gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 AktG als ersten Intermediär in der Verwahrkette (Art. 1 Nr. 9 DFVO) mit. Der Zentralverwahrer, in Deutschland Clearstream Banking Frankfurt (CBF), leitet die Mitteilung über die Hauptversammlung weiter in die Verwahrkette, die die Information bis zum Aktionär transportiert. Dies geschieht gemäß § 67a und § 67b AktG, die wegen der Verweisung in § 125 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 AktG grundsätzlich auch für die Mitteilung über die Hauptversammlung nicht börsennotierter Aktiengesellschaften gelten, wenn auch mit der Maßgabe, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 (nachfolgend DFVO) nicht gilt (dazu unter IV.5.c.). Auf diesem Weg werden alle Aktionäre erreicht, wenn die Aktien der Gesellschaft vollständig bei einem Zentralverwahrer, wie z.B. der CBF, verwahrt werden.

Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht allerdings nur für nach dem 31.12.2015 errichtete nicht börsennotierte Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgegeben haben.³⁰ Diese Gesellschaften sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG verpflichtet, den Anspruch auf Einzelverbriefung auszuschließen und die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem Zentralverwahrer zu hinterlegen. Eingeführt wurde diese Neuregelung mit der Aktienrechtsnovelle 2016³¹ - jedoch ohne Rückwirkung zu entfalten.³² Es dürfte daher noch und auf absehbare Zeit in erheblichem Umfang Altbestände an nicht sammelverwahrten Inhaberaktien geben, deren Aktionäre nicht über die Intermediärskette erreicht werden können. Für Namenaktiengesellschaften existiert eine dem § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG vergleichbare Vorgabe nicht.³³ Aktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften können daher als Einzel- oder Sammelurkunden ganz oder teilweise beim Zentralverwahrer oder einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden, aber auch in Depot- oder Streifbandverwahrung, in einem Bank-Safe, bei einem Notar oder an einem anderen, beliebigen Ort.

Sind die Aktien aber nicht vollständig einem Zentralverwahrer zur Verwahrung anvertraut, kann die Mitteilung über die Hauptversammlung nicht mit Wirkung für alle Aktionäre über die Intermediärskette übermittelt werden. Dies gilt erst recht, wenn die Aktien überhaupt nicht einem Zentralverwahrer anvertraut sind. In beiden Fällen kann es zudem an der Kenntnis der Gesellschaft fehlen, ob die Aktien durch einen Intermediär

²⁹ § 1 Abs. 3 DepotG verweist ebenso wie Art. 1 Nr. 2 DFVO zur Definition des Begriffs Zentralverwahrer/Wertpapiersammelbank auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) und dort auf Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zu dieser Verordnung.

³⁰ Erst ab 1.1.2016 ist die vollständige Immobilisierung der Aktien bei einem Zentralverwahrer gemäß Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) verpflichtend.

³¹ BGI. 2015, 2565 ff.

³² Vgl. § 26h Abs. 1 EGAktG.

³³ Zu den Anforderungen an die Mitteilung über die HV bei Namensaktiengesellschaften siehe unter IV.5.b.

verwahrt werden und wenn ja, von welchem. Intermediäre, deren Kunden Aktien in ihrem Depot haben, die nicht über CBF oder einen anderen Zentralverwahrer verwahrt werden, müssen deshalb damit rechnen, dass sie die Mitteilung über die Hauptversammlung ggf. gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 AktG bei der Gesellschaft anfordern müssen oder auf andere Weise sicherstellen, dass die Depotkunden informiert werden. Die bisherige Praxis zur Anforderung der Hauptversammlungsmitteilung bei der Gesellschaft dürfte beibehalten werden können. Dieses Verlangen kann sowohl für die nächste Hauptversammlung als auch dauerhaft gestellt werden.³⁴

Empfehlung für den deutschen Markt (2.29):

Intermediäre, deren Kunden Aktien nicht börsennotierter Gesellschaften in ihrem Depot haben, die nicht über CBF oder einen anderen Zentralverwahrer verwahrt werden, sollten prüfen, ob sie die Mitteilung über die Hauptversammlung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 AktG bei der Gesellschaft anfordern müssen. Das Verlangen kann sowohl für die nächste Hauptversammlung als auch dauerhaft gestellt werden.

bb. Format und Inhalt der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung (§ 125 Abs. 1 AktG)

Für den Mindestinhalt und das Format der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG verweist § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG auf die Anforderungen der DFVO - laut Gesetzesbegründung sind dies insbesondere Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 DFVO³⁵ - und unterscheidet dabei nicht zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Für börsennotierte Gesellschaften ist dieser Verweis deklaratorisch, da die DFVO ohnehin unmittelbar gilt.³⁶ Von den wenigen Stimmen in der Literatur, die sich bislang mit nicht börsennotierten Aktiengesellschaften unter dem ARUG II befasst haben, wird der Verweis in § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG überwiegend auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften angewendet mit dem Argument, die in § 125 Abs. 5 Satz 4 AktG geregelte Ausnahme für nicht börsennotierte Gesellschaften beziehe sich nur auf § 125 Abs. 5 Satz 3 AktG, der die Weiterleitungspflichten der Intermediäre betrifft.³⁷ Gilt der Verweis auf die DFVO in § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG auch

³⁴ BeckOGK/Rieckers, AktG (Hrsg. Spindler/Stilz), 1.2.2021, § 125 Rdn. 15; Grigoleit/Herrler, AktG, 2. Aufl. 2020, § 125 Rdn. 5; Hüffer/Koch, AktG, 21. Aufl. 2021, § 125 Rdn. 4.

³⁵ RegBegr. BT-Drs. 19/9739 Seite 96.

³⁶ RegBegr. BT-Drs. 19/9739 Seite 96.

³⁷ So BeckOGK/Rieckers, AktG (Hrsg. Spindler/Stilz), 1.2.2021, § 125 Rdn. 25; Grigoleit/Herrler, AktG, 2. Aufl. 2020, § 125 Rdn. 13; im Ergebnis wohl auch Hüffer/Koch, AktG, 21. Aufl. 2021, § 125 Rdn. 20.

für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, dann liegt der Schluss nahe, dass diese ebenso wie börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich die Vorgaben der DFVO für Format und Mindestinhalt der Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung beachten müssen.³⁸

Demnach müssten auch nicht börsennotierte Gesellschaften die Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung gemäß Art. 2 Abs. 2 DFVO in einem Format, wie ISO, zur Verfügung stellen, das eine Straight-Through-Verarbeitung (STP) zulässt, wenn der Transport der Information über die Intermediärschritte erfolgt.³⁹ Eine Übermittlung in einem anderen elektronischen Format als ISO, z.B. per E-Mail, sieht die DFVO nicht vor. Dieses Ergebnis entspricht auch der Praxis. Innerhalb der Verwahrkette werden ausschließlich STP-Formate (z.B. ISO 15022 oder 20022) zur Übermittlung der Hauptversammlungsmitteilung verwendet. Per E-Mail können diese Nachrichten zwischen Intermediären nicht ausgetauscht werden.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.30):

Erfolgt der Transport der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung (§ 125 Abs. 1 AktG) über die Intermediärschritte, ist diese auch von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften gemäß Art. 2 Abs. 2 DFVO in einem Format, wie z.B. ISO, zur Verfügung stellen, das eine Straight-Through-Verarbeitung (STP) zulässt.

Allerdings erfolgt die Kommunikation über die Verwahrkette nur bei Gesellschaften, die ihre Aktien einem Zentralverwahrer zur Verwahrung anvertraut haben (dazu schon unter IV.5.a.aa.). Nicht börsennotierte Gesellschaften, die ihre Aktien nicht oder nicht vollständig bei einem Zentralverwahrer verwahren lassen, kommunizieren nicht oder nicht ausschließlich über diesen und die Intermediärschritte. Sie teilen die Einberufung der Hauptversammlung im Regelfall direkt dem Intermediär mit, der die Mitteilung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 AktG angefordert hat. Da nicht ausgeschlossen ist, dass die anfordernden Intermediäre ihrerseits die Mitteilung über die Hauptversammlung in der Kette weiterleiten, ist auch in diesen Fällen grundsätzlich ein STP-Format zu verwenden (Art. 2 Abs. 2 DFVO).

³⁸ So wohl im Ergebnis BeckOGK/Rieckers, AktG (Hrsg. Spindler/Stilz), 1.2.2021, § 125 Rdn. 37. Weniger eindeutig dagegen Grigoleit/Herrler, AktG, 2. Aufl. 2020, § 125 Rdn 13, 18; Hüffer/Koch, AktG, 21. Aufl. 2021, § 125 Rdn. 20, die den Verweis in § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG zwar auf nicht börsennotierte Gesellschaften erstrecken, daraus aber nur ableiten, die Mitteilung müsse elektronisch versendet werden, ohne dass die Vorgaben der DFVO gelten. Was das konkret bedeutet, wird indes nicht ausgeführt.

³⁹ So jedenfalls BeckOGK/Rieckers, AktG (Hrsg. Spindler/Stilz), 1.2.2021 § 125 Rn. 25.

Ist der anfordernde Intermediär ein Letztintermediär, kann ein anderes Format vereinbart werden. Sachgerecht erscheint die Übermittlung spiegelbildlich zur Unterrichtung des Aktionärs. Diese findet bei Retailaktionären papierhaft und postalisch, ggf. auch elektronisch mit einer PDF, statt.

Ebenfalls nicht ohne Weiteres zu beantworten ist die Frage, welche Vorgaben nicht börsennotierte Aktiengesellschaften für den Inhalt der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung beachten müssen. Von den eingangs zitierten rechtswissenschaftlichen Stimmen, die den Verweis in § 125 Abs. 5 Satz 1 AktG auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften beziehen, wird – soweit sie sich überhaupt zu den Anforderungen an den Inhalt der Mitteilung nach § 125 AktG äußern – überwiegend vertreten, dass die Vorgaben der DFVO auch für den Mindestinhalt der Mitteilung über die Hauptversammlung gelten.⁴⁰ Demnach müssten nicht börsennotierte Aktiengesellschaften gemäß §125 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 4 DFVO jedenfalls die in Tabelle 3 des Anhangs der DFVO vorgeschriebenen Mindestinhalte mitteilen.⁴¹

Erfolgt der Transport der Mitteilung über die Hauptversammlung über die Intermediärskette, müssen diese Mindestinhalte nach Tabelle 3 DFVO wie bei börsennotierten Gesellschaften gemäß Art. 2 Abs. 2 DFVO in einer STP-fähigen ISO-Nachricht in die Intermediärskette eingeliefert werden. Wegen weitergehender Fragen, wie der Befüllung der einzelnen Felder, kann daher auf die Ausführungen unter IV.1. verwiesen werden.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.31):

Wird die Mitteilung über die Hauptversammlung einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft über die Intermediärskette transportiert, sind die Mindestinhalte nach Tabelle 3 der DFV wie bei börsennotierten Gesellschaften in einer ISO-Nachricht in die Intermediärskette einzuliefern. Dabei sollten die Ausführungen unter IV.1 zur Befüllung der Felder beachtet werden

b. Mitteilung der Gesellschaft über die Einberufung der Hauptversammlung bei Namensaktien (§ 125 Abs. 2 AktG)

Bei Namensaktiengesellschaften erhalten die im Aktienregister Eingetragenen die Mitteilung über die Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft (§ 125 Abs. 2 AktG). Ist der Aktionär im Aktienregister eingetragen, können Intermediäre daher davon ausgehen, dass er die Information über die Hauptversammlung von der Gesellschaft erhält. In diesen Fällen besteht keine Weiterleitungs- und Übermittlungspflicht der Intermediäre (§ 125 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 AktG). Ist allerdings ein Intermediär im Aktienregister an Stelle des Aktionärs oder als

⁴⁰ BeckOGK/Rieckers, 1.2.2021, AktG § 125 Rn.25; Grigoleit/Herrler, AktG, 2. Aufl. 2020, § 125 Rdn. 13.

⁴¹ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl., 2021, § 125 Rn. 17; Grigoleit/Herrler, AktG, 2. Aufl. 2020, § 125 Rdn. 13 und 18; BeckOGK/Rieckers, AktG, 1.2.2021, § 125 Rdn 28.

Platzhalter (Nominee) eingetragen, muss er den Aktionär oder den nächsten Intermediär der Verwahrkette über die Hauptversammlung unterrichten. In diesen Fällen sollte die Gesellschaft ergänzend die Information im STP-Format in die Intermediärschleife geben (vgl. Empfehlung 2.15) bzw. mit Letztintermediären eine Vereinbarung zur Form der Bereitstellung der Information treffen.

c. Weiterleitung und Übermittlung der Mitteilung über die Hauptversammlung (§ 125 Abs. 5 S. 4 i.V.m. § 125 Abs. 5 S. 3 3 AktG)

Auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften gilt gemäß § 125 Abs. 5 S. 4 AktG die Übermittlungs- und Weiterleitungspflicht der Intermediäre entsprechend der §§ 67a, 67b AktG. Allerdings erfolgt die Anordnung mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der DFVO nicht anzuwenden sind. Daher gehen die in den §§ 67a, 67b enthaltenen Verweise ins Leere. Intermediäre müssen deshalb insbesondere das in Art. 9 DFVO festgelegte Fristenregime nicht beachten.

d. Nachweis der Berechtigung (§ 123 Abs. 3 AktG)

Die Regelung des § 67c Abs. 3 AktG gilt auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften.⁴² Hierfür spricht der Wortlaut der Vorschrift, der keine Beschränkung auf börsennotierte Gesellschaften enthält. Außerdem führt die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses in der Begründung zur Änderung von § 67a AktG ausdrücklich aus, dass § 67c Abs. 3 AktG auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften anwendbar sein soll.⁴³ Unklar bleibt aber, welchen Regelungsumfang und -zweck § 67c Abs. 3 AktG bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften haben kann, wenn diese gleichzeitig gemäß § 123 Abs. 3 Halbsatz 1 AktG uneingeschränkte Satzungsfreiheit genießen.

Empfehlung für den deutschen Markt (2.32):

Letztintermediäre, bei denen ein Aktionär einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft, einen Nachweis nach § 67c Abs. 3 AktG anfordert, sollten den Aktionär darauf hinweisen, dass vielfach ein solcher Nachweis zur Wahrung der Rechte weder erforderlich noch ausreichend ist.

⁴² BeckOGK/Cahn, 1.2.2021, AktG, § 67c Rdn. 2, § 67a Rdn.7 mit Verweis auf Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses.

⁴³ BT-Drs. 19/15153 Seite 54.